

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 3/1889 (1891)

Artikel: Untere und obere Mittelschulen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-5490>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 6. — Les leçons obligatoires données aux écoles municipales doivent être suivies avec la même régularité et dans les mêmes conditions que celles données à l'école des arts industriels.

Art. 7. — L'ordre le plus complet doit régner pendant la durée des leçons; après avertissement, l'expulsion temporaire d'un élève (régulier ou externe) pourra être prononcée par le secrétaire-inspecteur ou par la commission. Cette expulsion ne pourra se prolonger au-delà de huit jours. La commission de surveillance prononcera seule sur les expulsions définitives.

Art. 8. — La police intérieure de l'école est confiée au secrétaire-inspecteur. Les surveillants sont placés sous ses ordres.

En cas d'insubordination, le secrétaire-inspecteur pourra réclamer l'intervention de la commission de surveillance.

Il en sera de même pour les employés qui exercent plus particulièrement la surveillance des salles, des corridors et de toutes les dépendances de l'école.

Règlement spécial pour la Classe de céramique.

Article premier. — La classe est ouverte tous les jours de huit heures à midi et de deux heures à six heures du soir.

Art. 2. — L'enseignement est gratuit. Il a lieu tous les jours de dix heures à midi et de deux heures à cinq heures du soir.

Art. 3. — Toutes les dispositions d'ordre intérieur contenues dans le règlement général de l'école sont applicables à la classe de céramique,

Art. 4. — Les élèves des deux sexes devront se munir à leurs frais du matériel nécessaire aux études, ainsi que de toutes les fournitures (outils, émaux, couleurs, formes décoratives, etc.), conformément aux indications du professeur.

Art. 5. — Les élèves externes seront reçus aux mêmes conditions et devront adresser leur demande d'admission en indiquant les heures qu'ils désirent consacrer aux études. Ils ne pourront être admis que si le nombre des élèves réguliers laisse des places disponibles.

Art. 6. — Les artistes ou industriels qui désirent participer aux avantages des cuissons et des manipulations diverses du laboratoire, devront en adresser la demande à M. le secrétaire-inspecteur. Celui-ci leur fera connaître dans quelles conditions il peut être adhéré à leur demande.

VII. Untere und obere Mittelschulen.

28. 1. Lehrplan für den Unterricht an den basellandschaftlichen Bezirksschulen. (Erlass des Regierungsrates vom 8. Mai 1889.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht an der Bezirksschule soll neben der Beibringung der notwendigen Kenntnisse die möglichste Ausbildung der geistigen und körperlichen Anlagen und Kräfte, überhaupt eine gute Erziehung der Schüler bezwecken.

§ 2. Die Bevorzugung einzelner fähiger Schüler auf Unkosten der Klasse ist untersagt.

§ 3. Damit in den Kenntnissen und Fertigkeiten die wünschbare Sicherheit erreicht werde, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Lehrfächer soweit als möglich sich gegenseitig durchdringen und unterstützen, dass die Sprachen und die Realien in die so notwendige Wechselwirkung zu einander treten.

§ 4. Den Lehrstoff hat der Lehrer sorgfältig auszuwählen und zu verarbeiten; er soll denselben nicht durch Diktat, sondern in der Regel durch freien Vortrag und im Anschluss an die in der Hand des Schülers befindlichen Lehrbücher vermitteln.

Zeitraubende schriftliche Korrekturen sind während des Unterrichts zu vermeiden.

Der Lehrer hat alles auf die zu erteilende Lektion so vorzubereiten, dass er dieselbe ohne Unterbrechung geben kann.

§ 5. Die Lehrer aller Fächer haben sich — sofern deutsch geredet wird — des Schriftdeutschen zu bedienen und von den Schülern zu verlangen, dass auch sie es tun, und dass sie immer laut, deutlich, richtig und in ganzen Sätzen sprechen.

§ 6. Zu Anfang jeder Stunde haben die Lehrer durch die Schüler wiederholen zu lassen, was in der vorhergehenden Lektion durchgenommen worden ist.

§ 7. Über das Mass und die Verteilung der häuslichen Arbeiten der Schüler haben sich die Lehrer jeweilen beim Beginne eines Semesters zu verständigen. Für alle obligatorischen Fächer zusammen sollen sie täglich im ganzen nicht mehr Hausaufgaben geben, als ein Schüler von mittelmässiger Begabung und ordentlichem Fleisse höchstens in zwei Stunden lösen kann.

In jeder Klasse ist ein Aufgabenheft zu führen.

II. Vorschrift betreffend die Aufnahme der Schüler.

§ 8. Der Eintritt in die Bezirksschule ist nur solchen Schülern zu gestatten, welche

- a) am 30. April das 12. Altersjahr zurückgelegt und, wenn sie die basellandschaftliche Primarschule besucht, die VI. Klasse passirt haben;
- b) sich bei der Aufnahmeprüfung (zu der die Schulzeugnisse mitzubringen sind) darüber ausweisen, dass sie das der 6. Primarschulklasse gesteckte Ziel erreicht haben.

III. Verteilung der wöchentlichen Stunden auf die einzelnen Fächer.

§ 9. Den verschiedenen Lehrfächern wird in den einzelnen Klassen per Woche diejenige Stundenzahl angewiesen, welche das nachfolgende Schema zeigt:

Lehrfächer	Klasse		
	I.	II.	III.
Deutsche Sprache	5	5	5
Französische Sprache	6	5	5
Geschichte	} allgemeine und vaterländische	2	3
Geographie		2	1
Mathematik	4	5	5
Naturkunde	2	3	4
Schreiben (und Buchhaltung)	2	2	1

Lehrfächer	Klasse		
	I.	II.	III.
Zeichnen (Freihandzeichnen)	2	2	3
(geometr. u. techn. Zeichnen)	1	1	1
Singen	2	1	1
Turnen	2	2	2
Lateinische Sprache	2*	3	4
Griechische »	—	—	2*
Italienische »	—	2	2
Englische »	—	2*	3

*) Erst mit dem Wintersemester zu beginnen.

Bemerkung. In einem allfälligen 4. Schuljahr werden Lateinisch und Griechisch mit 5, bzw. 3 Stunden betrieben.

Latein, Griechisch, Italienisch und Englisch sind Freifächer, die übrigen Fächer sind obligatorisch. Ein Schüler darf den Unterricht in mehr als zwei Freifächern nur mit Zustimmung der Lehrerkonferenz besuchen.

§ 11. Von der Teilnahme am Gesang- und Turnunterrichte kann jeder Schüler dispensirt werden, dessen Gesundheitsumstände dies fordern.

Bezüglich der Dispension vom Turnen gelten die von der Bundesbehörde aufgestellten Normen.

Schüler, welche die III. Klasse in einem vierten Schuljahre repetiren, können vom Schreiben, Zeichnen, Singen und dem naturwissenschaftlichen Unterrichte dispensirt werden.

IV. Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen und Behandlung desselben.

a) Für jeden Schüler verbindliche Fächer.

§ 12. Deutsche Sprache. — Unterrichtsziel. — a) Lectüre: Geläufiges, verständiges, schönes Lesen. b) Freier Vortrag: richtige, ausdrucksvolle Wiedergabe prosaischer und poetischer Lesestücke. c) Grammatik: Kenntnis der Wortarten, der Formenlehre, des einfachen und des zusammengesetzten Satzes. d) Schriftlicher Ausdruck: Orthographische und stilistische Fertigkeit im Schreiben von Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Briefen, Geschäftsaufsätzen und Entwerfen von Dispositionen zu Berichten und Abhandlungen.

Kurz, es ist dahin zu streben, dass die Schüler sowohl mündlich als schriftlich der Muttersprache mächtig werden, soweit solches in ihrem Alter und auf dieser Schulstufe überhaupt möglich ist.

Zu diesem Zwecke ist es namentlich auch notwendig, dass jedes Fach in den Dienst der Sprache gestellt werde, überall die Schriftsprache in richtiger und schöner Form zur Verwendung komme, keine sprachlich unfertige und unrichtige Antwort geduldet und der Schüler auch soviel als möglich zu zusammenhängender mündlicher Darstellung angeleitet und angehalten werde.

I. Klasse, a) Lectüre: In Prosa sollen vorzugsweise Erzählungen und Beschreibungen, in Poesie leichtere epische Gedichte und Lieder gelesen werden. Es ist dabei strenge auf fertiges und richtiges Lesen zu halten. Die Lesestücke sind in der Regel nach Inhalt und Form zu erklären.

b) Mündlicher Ausdruck: Wiedergabe des Gelesenen und Vortrag behandelte und auswendig gelernter Musterstücke in gebundener und ungebundener Rede.

c) Sprachlehre (nach Wegleitung des Lesebuches): Der einfache (nackte und bekleidete) Satz und seine Glieder, Unterscheidung und Einteilung der darin gebrauchten Wortarten, Deklination, Gradation und Konjugation. Alle grammatischen Regeln sind fortwährend an Beispielen und Lesestücken zu veranschaulichen und einzuüben. Grammatische Übungen. Übung im Rechtschreiben durch Diktate.

d) Aufsatz: Nachbildungen und Umschreibungen im Anschluss an die Lektüre und den behandelten Realstoff oder an Musterstücke, die der Lehrer angefertigt hat. Kleinere Briefe.

II. Klasse. a) Lektüre: Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Stücke von etwas grösserem Umfange und schwierigerem Inhalte.

b) Mündlicher Ausdruck: Wiedergabe des Gelesenen und Vortrag durchgenommener auswendig gelernter prosaischer und poetischer Musterstücke.

c) Sprachlehre: Der zusammengesetzte Satz. (Satzverbindung und Satzgefüge). Erweiterung und Abschluss der Wort- und Formenlehre. Übung in der Rechtschreibung und Interpunktion durch Diktate.

d) Aufsatz: Selbständig angefertigte Erzählungen und Beschreibungen in gewöhnlicher und Briefform. Einfachere Geschäftsbriefe.

III. Klasse. a) Lektüre: Lesen und Erklären prosaischer, lyrischer und epischer Darstellungen. Schillers Wilhelm Tell. Mitteilungen aus dem Leben hervorragender Dichter im Anschluss an die Lektüre.

b) Mündlicher Ausdruck: Wiedergeben gelesener Musterstücke. Vortrag auswendig gelernter Gedichte und prosaischer Darstellungen.

c) Grammatik: Wiederholung der Wort- und Satzlehre. Der mehrfach zusammengesetzte Satz.

d) Aufsatz: Stilistische Übungen. Gedankenauffindung und Gedankenordnung. Redefiguren. Schilderungen. Schemata zu Berichten und Abhandlungen. Ausarbeitung einiger leichter Abhandlungen und Berichte. Geschäftsaufsätze.

Alle 14 Tage muss von jedem Schüler aller drei Klassen wenigstens eine schriftliche Arbeit geliefert, vom Lehrer sorgfältig korrigiert und mit den Schülern besprochen werden.

Die erste Klasse hat Reinhefte zu führen, welche ebenfalls zu korrigieren sind.

Beim Unterricht in der deutschen Sprache sollen in allen Bezirksschulen die gleichen Termini technici gebraucht werden.

§ 13. 1. Französische Sprache. — Unterrichtsziel. — Die Schüler sollen dahin gebracht werden, dass sie

a) richtig und ausdrucksvoll lesen, b) die Wort- und Satzlehre kennen, c) leichtere französische und deutsche Lesestücke übersetzen, d) Gelesenes schriftlich frei wiedergeben und, wenn möglich, leichtere Aufsätze (Erzählungen, Beschreibungen, Briefe) selbständig anfertigen, e) Gelesenes mündlich reproduzieren und Auswendiggelerntes gehörig rezitieren, f) eine nicht schwere Konversation verstehen, bzw. sich dabei beteiligen können.

I. Klasse. Leseübungen. Einübung der regelmässigen Wort- und Satzformen. Übersetzungen. Gelegentliche Sprechübungen. Diktate.

II. Klasse. Unregelmässige Wort- und ungewöhnliche Satzformen. Übersetzungen und Rückübersetzungen. Regelmässige Sprechübungen. Diktate. Leichte Rezitationen.

III. Klasse. Repetition der Wort- und Satzlehre. Übersetzungen und Rückübersetzungen. Sprech- und Stilübungen. Rezitationen. Abfassung leichterer Aufsätze (Nachbildungen und selbständige Arbeiten).

Der Lehrer hat den Unterricht in der französischen Sprache so zu erteilen, dass er stetsfort vergleichende Rücksicht auf die Muttersprache nimmt.

Die schriftlichen Arbeiten der Schüler sollen vom Lehrer regelmässig durchgangen, korrigirt und besprochen werden.

§ 14. 3. Geschichte. — Unterrichtsziel. — Kenntnis der denkwürdigsten Personen und Ereignisse aus der allgemeinen und der vaterländischen Geschichte.

I. Klasse. Bilder aus der Geschichte des Altertums (besonders der Griechen und Römer) und des Mittelalters bis auf Karl den Grossen.

II. Klasse. Geschichte des Mittelalters (von Karl dem Grossen an) und der neuern Zeit bis 1648, mit besonderer Berücksichtigung der Schweizergeschichte.

III. Klasse. Allgemeine Geschichte und Schweizergeschichte von 1648 an bis auf die Gegenwart (getrennt zu erteilen) mit besonderer Hervorhebung der Verfassungsveränderungen seit 1798. Die wichtigsten staatlichen Einrichtungen des Kantons und des Bundes. Die kulturgeschichtlichen Momente sind vorzüglich zu berücksichtigen.

Historisch wichtige Orte, die sich im Atlas finden, sind stets von den Schülern aufzusuchen.

Zur Vorbereitung auf die allstündlich und dann wieder nach jeder Periode und am Ende des Schuljahres vorzunehmende Wiederholung hat sich der Schüler des gedruckten Leitfadens zu bedienen.

Das Gedächtnis des Schülers darf mit Namen und Zahlen nicht überlastet werden. Es genügt, wenn in dieser Hinsicht das Wichtigste verlangt wird. Die Schüler sind anzuhalten, bei der Wiederholung durchgenommener Partien frei und im Zusammenhange zu erzählen.

§ 15. 4. Geographie. — Unterrichtsziel. — Die Schüler sollen ein möglichst getreues Bild der Erdoberfläche in physikalischer und politischer Beziehung erhalten.

Die Schweiz ist am einlässlichsten durchzunehmen. Unsere Nachbarländer hinwiederum sind ausführlicher zu behandeln als die übrigen Staaten Europas. In Asien sind vorzüglich Japan, China, Indien, Iran und die Länder der türkischen Krone, in Afrika besonders der Nordosten und Norden, in Amerika die Vereinigten Staaten genauer zu berücksichtigen.

I. Klasse. Die Grundlehren der Geographie.

Allgemeine Übersicht der fünf Erdteile mit näherer Berücksichtigung der obgenannten geschichtlich wichtigen Länder.

II. Klasse. Die Schweiz und ihre Nachbarländer; das Wichtigste aus der Länder- und Völkerkunde des übrigen Europa.

III. Klasse. Repetition der ganzen Geographie. Die fasslichsten Partien aus der mathematischen Geographie.

§ 16. 5. Mathematik. — Unterrichtsziel. — Arithmetik. — Die Schüler sollen die Fähigkeit erlangen, die für das bürgerliche Leben notwendigen Berechnungen zu lösen. Dem Kopfrechnen ist dabei besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Geometrie. — Kenntnis der elementaren Planimetrie und Stereometrie mit Ausschluss aller schwierigeren Beweise. Anwendung derselben zur Lösung praktischer Aufgaben über Längen-, Flächen- und Körperberechnungen, sowie einfacher geometrischer Konstruktions-Aufgaben.

Mit den schriftlichen und mündlichen Aufgaben ist in geeigneter Weise abzuwechseln.

a) Arithmetik. I. Klasse. 1. Die vier Grundoperationen mit reinen und benannten ganzen Zahlen. 2. Die Teilbarkeit der Zahlen. 3. Die Lehre von den gemeinen und Dezimalbrüchen. Rechnen mit gemeinen und mit Dezimalbrüchen. 4. Einfache Schlussrechnungen, Prozentrechnungen, einfache Zinsrechnungen.

II. Klasse. 1. Die Lehre von den Proportionen mit Anwendungen. 2. Die Zinsrechnung (Kapital-, Zins-, Zeit-, Prozent- und Rabattrechnungen. 3. Die Quadratwurzel. 4. Kenntnis der üblichen fremden Masse, Gewichte und Münzen, Resolutionen und Reduktionen.

III. Klasse. 1. Der Kettensatz. 2. Wechsel-, Termin-, Gewinn-, Verlust-, Mischungs- und Gesellschaftsrechnungen, Konto-Korrente. 4. Die Kubikwurzel.

b) Algebra. — III. Klasse. 1. Die vier Operationen mit ganzen und gebrochenen algebraischen Zahlzeichen. 2. Die Gleichungen des ersten Grades mit einer und zwei Unbekannten.

c) Geometrie. — I. Klasse. Geometrische Formenlehre mit einfachen Längen- und Flächenberechnungen.

II. Klasse. Die wichtigsten Sätze über das Dreieck, Viereck, Vieleck und den Kreis. Inhaltsberechnungen geradliniger ebener Figuren.

III. Klasse. Aehnlichkeit der Dreiecke. Kreisberechnungen. Die Elemente der Stereometrie in Verbindung mit mannigfacher Berechnung der Oberfläche und des Inhalts einfacher Körper.

Praktische Übungen im Messen und Berechnen von Grundstücken und andern wirklichen Objekten sind von Klasse II. an nach Möglichkeit zu betreiben.

§ 17. 6. Naturkunde. — Unterrichtsziel. — Die Schüler sollen soweit als möglich auf dem Wege der Anschauung mit den am häufigsten vorkommenden Naturkörpern, den Naturerscheinungen und deren Gesetzen, sowie auch mit ihrer Bedeutung im Haushalte der Natur und ihren Beziehungen zum Menschen bekannt gemacht werden.

Dabei kann es sich weder um eine lückenlose noch um eine erschöpfende Darstellung handeln, sondern man wird sich darauf zu beschränken haben, die wichtigsten typischen Formen der Naturreiche vorzuführen und zu behandeln, jene Erscheinungen, um welche sich viele andere gruppieren, herauszugreifen und möglichst eingehend zum Verständnis zu bringen.

a) Naturgeschichte. — I. Klasse. Im Sommer: Beschreibung und Vergleichung einzelner Pflanzen von besonders einfachem, klarem und charakter-

istischem Bau, Kenntnis und Unterscheidung der äussern Pflanzenorgane und ihrer verschiedenen Formen.

Im Winter: Der Mensch, äusserer Bau und Knochengerüste, sowie kurze Behandlung des Blutkreislaufes und der Verdauungsorgane.

Beschreibung und Vergleichung einzelner Repräsentanten der verschiedenen Tierklassen zur Begründung einer allgemeinen Übersicht über die Tierwelt.

Übersichtliche Einteilung der Wirbeltiere nach herausgegriffenen verschiedenen Typen, namentlich der Säugetiere und der Vögel.

II. Klasse. Im Sommer: Repetition und Erweiterung des in der ersten Klasse behandelten Stoffes zur Gewinnung einer Übersicht über die wichtigsten Pflanzenfamilien, mit Berücksichtigung der Kulturgewächse.

Im Winter: Der innere Bau des menschlichen Körpers. Repetition des Stoffes der I. Klasse. Einheimische Repräsentanten der Amphibien und Fische. Die wichtigsten der wirbellosen Tiere.

III. Klasse. Überblick über die Pflanzen- und Tierkunde. Der innere Bau und das Leben der Pflanze. Wesentlichste Lehren aus der Gesundheitspflege.

b) Naturlehre. — II. Klasse. Das Wichtigste aus der Mechanik fester, flüssiger und gasförmiger Körper, insbesondere Hebel, Pendel, kommunizierende Gefässe, spezifisches Gewicht, Barometer, Saug- und Druckpumpe, Feuerspritze.

III. Klasse. In passender Auswahl: Das Wichtigste aus der Lehre von Schall, Licht, Wärme, Magnetismus, Elektrizität.

Behandlung der wichtigsten Metalloide, Metalle und einiger organischer Stoffe in ihrem chemischen Verhalten, besonders zur Erklärung der wichtigsten Lebenserscheinungen bei Mensch, Pflanze und Tier, mit Berücksichtigung der Landwirtschaft und einzelner wichtigerer Gewerbe.

§ 18. 7. Schreiben. — Unterrichtsziel: Aneignung einer regelmässigen und geläufigen Handschrift.

I. Klasse. Übung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift und der Ziffern.

II. Klasse. Lateinische Schrift. Ziffern, Ronde. In den Schreibstunden sind die Schüler auch mit der Anfertigung von Rechnungen (Conti) vertraut zu machen.

III. Klasse. Alle drei Schriftarten.

Im Hinblick auf den grossen Wert, den eine gute Handschrift hat, werden die Lehrer trachten, auch in diesem Fache das Möglichste zu leisten.

Sie haben, um die Orthographie und das Verständniss der allgemein angewendeten Fremdwörter zu fördern, viele derselben, namentlich auch diejenigen, deren man sich im Staats- und Militärwesen bedient, und sodann, um die Formulare der Geschäftsaufsätze gehörig einzuprägen, eine Anzahl dieser schreiben zu lassen.

In der Schreibstunde der III. Klasse ist Buchhaltung zu geben. Bei der Führung der Hefte sollen alle drei Schriftarten zur Anwendung kommen.

Auf richtige Körper- und Federhaltung ist strenge zu achten.

Übrigens haben alle Lehrer die Schreiblehrer dadurch zu unterstützen, dass sie keine schriftliche Arbeit eines Schülers annehmen, wenn dieselbe nicht bestmöglich geschrieben und sauber ist.

§ 19. 8. Zeichnen. — Unterrichtsziel: Hauptaufgabe des Zeichenunterrichts ist Weckung und Ausbildung des Augenmasses, des Formensinnes und des Geschmacks, sowie Erzielung einer möglichst guten Zeichenfertigkeit.

a) Freihandzeichnen. — I. Klasse. Umrisszeichnen nach Vorzeichnungen an der Wandtafel und Tabellen. Vorübungen in gerad- und krummlinigen Figuren; einfache stilisirte Ornamenten- und Blattformen. Diktat- und Gedächtniszeichnen nach Kolb, Herdtle, Häuselmann etc. Der Unterricht ist Massen- und Gruppenunterricht. Die Zeichnungen sind in möglichst grossem Masstabe auszuführen.

II. Klasse. Fortsetzung des Umrisszeichnens; schwierigere Ornament- und Blattformen, Einführung in die Technik der Farbengebung und des Federzeichnens, Zeichnen nach einfachen Körpermodellen in verschiedenen Lagen und Stellungen.

III. Klasse. Zeichnen nach Körpermodellen; Einführung in die wichtigsten Erscheinungen der Perspektive durch vergleichendes Abschätzen der wahren und scheinbaren Grössen; Belehrungen über Licht und Schatten, verbunden mit Schattirübungen (Landschaften, Köpfe).

b) Linearzeichnen. — Dieser Unterricht hat zunächst die Aufgabe, den Schülern eine gewisse Fertigkeit in der Handhabung der Zeichenrequisiten beizubringen, sie in der Darstellung einfacher geometrischer Figuren zu üben und für den Unterricht im technischen Fachzeichnen vorzubereiten.

I. Klasse. Parquets, Bänder, geometrische Aufgaben, Kurven, Bögen und Masswerke, Masstäbe und Anwendung derselben auf Zeichnungen.

II. Klasse. Grund- und Aufrisszeichnen nach Modellen in wahrer Grösse, Zimmergegenständen, Zimmerteilen, Holzverbindungen etc. in verkürztem Massstabe und mit Querschnitten.

III. Klasse. Projektionslehre; Netzzeichnen geometrischer Körper, Kegelschnitte, Schraubenlinie und Schraube.

§ 20. 9. Gesang. — Unterrichtsziel: Beibringung des Notwendigsten aus der Theorie. Ausbildung der Stimme und des Gehörs. Befähigung zum möglichst reinen und sichern Vortrag leichterer Gesangsstücke.

I., II. und III. Klasse zusammen. Theorie und Übungen.

Bei der Auswahl der Gesangsstücke ist dem einfachen und schönen Volksliede der Vorzug zu geben. Das Vaterlandslied ist besonders zu pflegen. Auch der Choral soll tunliche Berücksichtigung finden. Die Lieder sollen in der Regel auswendig gesungen werden können.

§ 21. 10. Turnen. — Unterrichtsziel: Harmonische Ausbildung des Körpers und seiner Kräfte, Gewandtheit und Schönheit der Bewegungen.

I., II. und III. Klasse. Ordnungs- und Freiübungen und Geräteturnen nach Massgabe der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend“.

b) Freifächer.

§ 22. 1. Latein. — I. Klasse. Regelmässige Deklination; die Steigerung des Zahlwort und das Pronomen.

II. Klasse. Regelmässige Konjugation. Lektüre leichterer Lesestücke.

III. Klasse. Adverbien, Präpositionen und Konjunktionen. Erläuterungen über den Accus. c. inf. und die Partizipialkonstruktionen, Repetition und Erweiterung der Formenlehre. Lektüre von Fabeln und Erzählungen.

IV. Schuljahr. Repetition der Formenlehre; die Lehre von der Kongruenz und den Casus, Accus. cum. inf. Participium, Abl. absol. Gerundium und Gerundiv.

Lektüre aus Lattmann, Caesar bell. gall. und Sibelis tirocinium poeticum.

§ 23. 2. Griechisch. — III. Klasse. Die Deklination des Substantivs und des Adjektivs. Übersetzungen.

IV. Schuljahr. Die Formenlehre mit Ausschluss der Verba auf mi und der unregelmässigen Verbalformen.

§ 24. 3. Italienisch. — 1. Jahrgang (II. Klasse). Formenlehre, besonders die regelmässige Deklination und Konjugation.

2. Jahrgang (III. Klasse). Fortsetzung und Abschluss der Formenlehre, besonders die unregelmässigen Zeitwörter, sowie die schwierigeren Adverbien, Pronomina und Präpositionen. — Jeweilen mit entsprechenden Lehrübungen.

§ 25. 4. Englisch. — II. und III. Klasse (2—3 Stunden). Leseübungen. Elementargrammatik. Leichtere Lesestücke in Prosa und Poesie. (Nach Plate I.)

§ 26. Vorstehender Lehrplan tritt, denjenigen vom 27. April 1881 ersetzend, sofort in Kraft.

29. 2. Unterrichtsplan für die Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien des Kantons Bern. §§ 10 und 21 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856. (Erlass des Regierungsrates vom 8. Februar 1889.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jeder Schüler soll auf Begehren der Eltern oder ihrer Vertreter vom Griechischen dispensirt werden. In diesem Falle ist der Schüler gehalten, andere Fächer in entsprechender Stundenzahl zu nehmen.

§ 2. Zur Abänderung nachstehender Unterrichtspläne, falls lokale Verhältnisse es verlangen, bedarf es der Einwilligung der Erziehungsdirektion. Abänderungen dürfen jedoch weder die allgemeine Organisation der Schule berühren, noch die Freizügigkeit zwischen den verschiedenen Schulen des Kantons beeinträchtigen.

§ 3. Die Progymnasien sind so einzurichten, dass mit dem vierten Schuljahr eine Scheidung der Literar- und Realstudien stattfindet.

§ 4. Es steht den Schulkommissionen frei, die Turnstunden zu vermehren, sowie andere körperliche Übungen einzuführen. Die bezüglichlichen von der Kommission bestimmten Stunden sind obligatorisch, die Dispensation einzelner Schüler, aus Gesundheitsrücksichten, durch die Kommission vorbehalten.

§ 5. Zwei Nachmittage sollen frei sein; jedoch dürfen auf einen derselben militärische und andere körperliche Übungen verlegt werden.

§ 6. Schriftliche Arbeiten als häusliche Aufgaben sind auf das Notwendigste zu beschränken.

Erste Abteilung. Zweiklassige Sekundarschulen.

I. *Religion*. — II. Klasse. — 1. Kurs. Biblische Geschichten aus dem Alten Testament.

2. Kurs. Biblische Geschichten aus dem Neuen Testament.

1. Klasse. — 3. Kurs. Leben Jesu mit Hervorhebung der Lehre Jesu, namentlich der Bergpredigt und lehrreicher Gleichnisse.

4. Kurs. Apostelgeschichte und neutestamentliche Briefe.

In beiden Klassen: Memoriren ausgewählter Bibelsprüche und religiöser Lieder.

II. *Deutsche Sprache*. — II. Klasse. — 1. Kurs. — Lesen. Fertiges Lesen mit richtiger Betonung. Lektüre ausgewählter prosaischer und poetischer Stücke. Genaue Worterklärung mit Beziehung des Dialekts. Fleissige Übung im korrekten mündlichen und schriftlichen Ausdruck.

Grammatik: Das Notwendigste vom einfachen Satz, von den Wortarten und ihren Flexionsformen. Orthographische Übungen.

Aufsatz. Nachbildung und Umbildung behandelter leichter prosaischer Lesestücke. Einfache Erzählungen und Beschreibungen.

2. Kurs. Lesen: Fortgesetzte Übungen wie im ersten Jahr.

Grammatik: Fortsetzung des Pensums des 1. Kurses; das Notwendigste aus der Satzlehre.

Aufsatz: Fortgesetzte Übungen wie im ersten Jahr.

1. Klasse. — 3. Kurs. — Lesen: Fortgesetzte Übungen im geläufigen und ausdrucksvollen Lesen. Eingehendere Erklärung ausgewählter prosaischer und poetischer Stücke nach Inhalt und Form. Fleissige Übung im mündlichen Ausdruck durch freie Reproduktion des behandelten Sprachstoffes in zusammenhängender Rede.

Grammatik: Wiederholung der Wortarten und ihrer Flexionsformen. Behandlung des zusammengesetzten Satzes.

Aufsatz: Ausführlichere Erzählungen und Beschreibungen. Vergleichen; Übungen in Briefform.

4. Kurs. — Lesen: Fortgesetzte Übung wie auf der dritten Stufe. Biographische Mitteilungen über die hervorragendsten Autoren im Anschluss an die Lektüre.

Grammatik: Ergänzende Wiederholung und Abschluss der Wort- und Satzlehre.

Aufsatz: Freiere Darstellungen, in welchen erhöhte Anforderungen an die Selbsttätigkeit des Schülers gemacht werden: Konzentrationen behandelter Stücke, Erzählungen, Schilderungen, leichte Abhandlungen, Übungen in Briefform.

Auf allen vier Stufen sollen gründlich besprochene Prosa- und Poesiestücke auswendig gelernt und vorgetragen werden.

III. *Französische Sprache*. — II. Klasse. — 1. Kurs. Einführung in Schrift und Aussprache. Häufige Leseübungen.

Konjugation von *avoir* und *être* und vielfache mündliche und schriftliche Übung derselben in einfacher Satzbildung. Das *présent de l'indicatif* und der *impératif* der Verben auf *er*.

Mündliches und schriftliches Übersetzen aus dem Französischen in's Deutsche und genaues Einprägen des Übungsstoffes, sowie der in den Übungsstücken vorkommenden Wörter.

Im ersten Kurs soll vorzüglich die Lesefertigkeit gepflegt werden.

2. Kurs. Die regelmässigen Konjugationen in allen vier Formen, mündlich und schriftlich.

Fortgesetzte Übungen im mündlichen und schriftlichen Übersetzen, wie im ersten Jahr. Genaueres Einprägen des Übungsstoffes und der Vokabeln.

Im ersten und zweiten Kurs sind Übersetzungen aus der Muttersprache in's Französische nur ausnahmsweise zu üben.

I. Klasse. — 3. Kurs. Konjugation der gebräuchlichern unregelmässigen Verben, mündlich und schriftlich, in allen vier Formen, durch Ableitung der abgeleiteten Zeiten aus den Stammzeiten.

Fortgesetzte Übungen im Lesen und im mündlichen und schriftlichen Übersetzen. Einprägen von Vokabeln mit Übungen in der Wortableitung. Memoriren einiger leichter Sprachstücke. Sprechübungen.

Übersetzungen aus dem Deutschen in's Französische treten in den Vordergrund.

4. Kurs. Repetition. Vervollständigung der Wortformenlehre mit besonderer Hervorhebung des *Subjonctif* und der *Participes*. Anwendung der Präpositionen und der Konjunktionen.

Fortgesetzte Übungen im Übersetzen mit gesteigerten Anforderungen. Mündliche und schriftliche Übungen über den behandelten Sprachstoff. Fortgesetztes Lesen und sorgfältiger Vortrag von memorirten Stücken aus Prosa und Poesie. Aufsetzen leichter und kurzer Briefe und Erzählungen. Sprechübungen.

Der Unterricht wird so viel als möglich französisch gegeben.

IV. *Mathematik*. — II. Klasse. — 1. Arithmetik. — 1. Kurs. Wiederholung, Ergänzung und Zusammenfassung der vier Spezies mit unbenannten Zahlen und tüchtige Einübung derselben, mündlich und schriftlich, mit Berücksichtigung der gebräuchlichsten Abkürzungen und praktischen Vorteile. Vorführung der gebräuchlichsten Münzen, Masse und Gewichte nach dem metrischen System. Rechnen mit benannten Zahlen und Anwendung auf leichtere Aufgaben, mündlich und schriftlich.

2. Kurs. Die gemeinen Brüche in mässigem Umfang und die Dezimalbruchrechnung in ihren Elementen; alles mit Anwendung auf das metrische System in seinen einfachsten Grundzügen, mündlich und schriftlich. Anwendung der Brüche auf die einfachsten Fälle der bürgerlichen Rechnungsarten, mündlich und schriftlich.

2. Geometrie. — 1. Kurs. Messen, Zeichnen und Berechnen der leichtern Flächen, auf Anschauung gegründet.

2. Kurs. Messen, Zeichnen und Berechnen der übrigen Flächen und einfacher Körper, auf Anschauung gegründet.

1. Klasse. — 1. Arithmetik. — 3. Kurs. Weitere Ausführung der Bruchrechnung. Das metrische System. Flächen- und Körperberechnungen. Anwendung der Schlussrechnung auf die bürgerlichen Rechnungsarten, mündlich und schriftlich.

4. Kurs. Fortgesetzte Übung der bürgerlichen Rechnungsarten (fremde Münzen). Prozentrechnungen. Flächen- und Körperberechnungen.

2. Algebra. — 3. Kurs. Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten. Anwendung derselben auf die bürgerlichen Rechnungsarten.

4. Kurs. Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel aus Zahlenausdrücken. Einfache numerische Gleichungen des zweiten Grades.

3. Geometrie. — 3. Kurs. Anfang der Planimetrie bis zur Lehre von der Ähnlichkeit. Die leichteren Flächen- und Körperberechnungen.

4. Kurs. Abschluss der Planimetrie. Schwierigere Flächen- und Körperberechnungen. Messungen auf dem Felde.

Anmerkung. Schwachbegabte Schüler können auf Wunsch der Eltern von Algebra und beweisender Geometrie dispensirt werden.

V. *Naturkunde*. — II. Klasse. — I. Kurs. Im Sommer: Beschreibung einzelner Pflanzen verschiedener Familien und Klassen.

Im Winter: Beschreibung einzelner Tiere verschiedener Ordnungen und Klassen.

2. Kurs. Im Sommer: Die wichtigeren Pflanzenfamilien.

Im Winter: Die wichtigeren Ordnungen des Tierreiches.

1. Klasse. — 3. Kurs. Das Notwendigste aus der Chemie, in Verbindung mit den Grundbegriffen der Mineralogie. Anwendung auf Lebensmittel, Landwirtschaft und Gewerbe.

Das Wichtigste aus der Lehre der festen, flüssigen und luftförmigen Körper.

4. Kurs. Die Grundlehren über Schall, Licht, Wärme, Magnetismus und Electricität.

Bau des menschlichen Körpers. Gesundheitslehre.

VI. *Geschichte*. — II. Klasse. — 1. Kurs. Einzelbilder aus der Schweizergeschichte bis 1648.

2. Kurs. Einzelbilder aus der allgemeinen Geschichte bis 1648.

I. Klasse. — 3. Kurs. Schweizergeschichte in Verbindung mit der allgemeinen Geschichte von 1648 bis und mit der französischen Revolution und Übergang.

4. Kurs. Schweizergeschichte und allgemeine Geschichte von der französischen Revolution bis auf die Gegenwart. Verfassungskunde. Repetition.

VII. *Geographie*. — II. Klasse. — 1. Kurs. Der Kanton Bern.

2. Kurs. Die Schweiz.

I. Klasse. — 3. Kurs. Europa. Wiederholung der Geographie der Schweiz.

4. Kurs. Die fremden Weltteile. Das Wichtigste aus der mathematischen Geographie.

Anmerkung. Das leicht Verständliche aus der Verfassungskunde soll gelegentlichsweise an den Unterricht in Geographie und Geschichte angeschlossen werden.

VIII. *Zeichnen*. — a) Kunstzeichnen. — II. Klasse. — 1. Kurs. Freies Zeichnen nach Vorzeichnungen auf der Wandtafel und nach Wandtabellen bis zur sichern Handhabung der Geraden und der Kreisbogenlinie. Nachzeichnen von einfachen Gegenständen in ihren Hauptumrissen.

2. Kurs. Flache Ornamentik; Zeichnen von Gegenständen der Natur und Kunst in komplizierteren Umrissen; Wiedergabe gesehener Gegenstände aus dem Gedächtnis.

I. Klasse. — 3. Kurs. Das schattirte Ornament. Perspektivische Übungen, wobei bei einfachen geometrischen Körpern auf Wiedergabe der Beleuchtungsverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist.

4. Kurs. Die einfachsten Regeln der Perspektive. Körperzeichnen. Schattirübungen. Stilisiren von Naturformen.

b. Geometrisches Zeichnen. — I. Klasse. — 1. Kurs. Einführung der Reissfeder und der Reisschiene. Das geometrische Ornament mit leichteren Lavirübungen. (Die notwendigen Konstruktionen bietet die Geometrie).

2. Kurs. Projektionen (Grundriss, Aufriss, Schnitte), Ausmessung wirklicher Gegenstände und Darstellung derselben in bestimmtem Masstabe.

IX. Schreiben und Buchhaltung. — II. Klasse. Pflege der französischen und deutschen Schrift.

I. Klasse. Einübung einer Titelschrift. Leichte Geschäftsaufsätze. Einfache Buchführung mit besonderer Berücksichtigung der bürgerlichen und gewerblichen Verhältnisse.

X. Singen. — II. Klasse. Vielfache Gehör-, Treff- und Tonunterscheidungsübungen. Dur-Tonleiter. Einübung der leichteren Taktarten. Zweistimmige Lieder.

I. Klasse. Einübung der Moll-Tonleiter. Die Lehre von den Intervallen. Rhythmisch-melodische Übungen. Treffübungen zur Auffassung der zufälligen Töne. Leseübungen in den verschiedenen Tonleitern. Die schwierigeren Taktarten. Einübung zwei- und dreistimmiger Lieder. Pflege des Volksliedes.

Anmerkung. Von den zwei wöchentlichen Stunden kann eine dem Chorgesang gewidmet werden.

XI. Turnen. — II. Klasse. — a) Knabenturnen. Ordnungs-, Frei- und Gerätübungen, nach Mitgabe der »Turnschule für den militärischen Unterricht der schweizerischen Jugend«.

Zu den in der Turnschule behandelten Geräten sind ferner obligatorisch: Barren und wagrechte Leiter.

b) Mädchenturnen. Einfache Ordnungs-, sowie leichte Frei- und Gerätübungen. Spiele.

I. Klasse. — a) Knabenturnen. Schwierigere Frei- und Stabübungen. Erschwerung der Gerätübungen.

Geräte: Ausser den in der Turnschule behandelten, Barren und Reck.

b) Mädchenturnen. Vermehrung der Ordnungsübungen und Verbindung derselben mit schwierigeren Freiübungen zu Reigen. Gerätübungen. Spiele.

Anmerkung. Die Mädchen sind auf beiden Stufen von den Knaben getrennt zu unterrichten.

Die Reigen sollen nicht besonders eingeübt werden, sondern sich aus den Ordnungs- und Freiübungen entwickeln.

Anmerkung. Für zweiklassige Sekundarschulen mit schwierigem Schulweg treten Modifikationen ein.

Zweite Abteilung. Fünfklassige Mädchensekundarschulen.

I. Religion. — V. Klasse. Biblische Geschichten aus dem Alten Testament.

IV. Klasse. Biblische Geschichte aus dem Neuen Testament.

III. Klasse. Leben Jesu mit Hervorhebung der Lehre Jesu, namentlich der Bergpredigt und schwierigerer Gleichnisse.

II. und I. Klasse. Apostelgeschichte und neutestamentliche Briefe.

In allen Klassen: Memoriren ausgewählter Bibelsprüche und religiöser Lieder.

II. Deutsche Sprache. — V. Klasse. Fertiges Lesen mit richtiger Betonung. Das Notwendigste vom einfachen Satze, von den Wortarten und ihren Flexionsformen. Orthographische Übungen.

Behandlung einfacher poetischer und prosaischer Stücke mit genauer Wortklärung und Beziehung des Dialekts.

Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck.

IV. Klasse. Fortsetzung des Pensums des ersten Jahres. Das Notwendigste der Satzlehre.

Behandlung angemessener prosaischer und poetischer Lesestücke. Erzählungen und Beschreibungen.

III. Klasse. Wiederholung und Erweiterung der frühern grammatischen Pensen.

Erklärungen und Behandlung ausgewählter prosaischer und poetischer Stücke. Fleissige Übungen in der mündlichen Reproduktion gelesener Stücke.

Schriftliche Darstellungen besprochener, im Gesichtskreise des Schülers liegender Stoffe.

II. Klasse. Abschluss und ergänzende Wiederholung des grammatischen Stoffes.

Erklärung ausgewählter prosaischer und poetischer Stücke und mündliche Übungen.

Übungen im schriftlichen Ausdruck, verbunden mit Anleitung zum Disponiren.

I. Klasse. Elemente der Stilistik und Poetik im Anschluss an behandelte Beispiele.

Behandlungen ausgewählter prosaischer und poetischer Stücke. Kurze biographische Mitteilungen über die hervorragendsten Autoren.

Aufsätze mit gesteigerten Anforderungen an die Selbsttätigkeit des Schülers.

Anmerkung 1. Das Lesen ist in allen Klassen fleissig zu üben und von Anfang an auf Geläufigkeit, richtige Betonung, reine Aussprache und sobald als möglich auf Schönheit des Vortrages streng zu halten und die Wahl der Lesestücke hienach zu treffen.

In sämtlichen Klassen sollen nach Inhalt und Form mustergültige prosaische und poetische Stücke auswendig gelernt werden, wobei stets auf richtige Rezitation zu halten ist.

Anmerkung 2. Wo mehrere Lehrer den Unterricht erteilen, soll jeweilen beim Beginn des Schuljahres der Lesestoff unter die einzelnen Klassen sorgfältig verteilt werden.

III. Französische Sprache. — V. Klasse. Einführung in Schrift und Aussprache. Häufige Leseübungen. Konjugation von *avoir* und *être* und vielfache mündliche und schriftliche Übung derselben in einfacher Satzbildung. Das *présent de l'indicatif* und der *impératif* der Verben auf *er*.

Mündliches und schriftliches Übersetzen aus dem Französischen ins Deutsche und genaues Einprägen des Übungsstoffes, sowie der in den Übungsstücken vorkommenden Wörter. Im ersten Kurs soll vorzüglich die Lesefertigkeit gepflegt werden.

IV. Klasse. Die regelmässigen Konjugationen in allen vier Formen, mündlich und schriftlich.

Fortgesetzte Übungen im Lesen und im mündlichen und schriftlichen Übersetzen, wie im ersten Jahr. Genaues Einprägen des Übungsstoffes und der Vokabeln.

Anmerkung. Im ersten und zweiten Jahr sind Übersetzungen aus dem Deutschen ins Französische nur ausnahmsweise zu üben.

III. Klasse. Wortformenlehre. Konjugation der unregelmässigen Verben. Fortgesetzte Übungen im Lesen und im mündlichen und schriftlichen Übersetzen. Einprägen von Vokabeln mit Übungen in der Wortableitung. Sprechübungen. Memoriren einiger leichter Sprachstücke.

Übersetzungen aus dem Deutschen ins Französische treten in den Vordergrund.

II. Klasse. Vervollständigung der unregelmässigen Verben. Syntax I. Teil.

Fortgesetzte Übungen im Ausdruck mit gesteigerten Anforderungen. Mündliche und schriftliche Übungen über den behandelten Sprachstoff. Fortgesetztes Lesen und sorgfältiger Vortrag von memorirten Stücken aus Prosa und Poesie. Aufsetzen leichter und kurzer Briefe und Erzählungen. Sprechübungen.

Der Unterricht wird so viel als möglich französisch gegeben.

I. Klasse. Repetition der Grammatik.

Syntax II. Teil.

Homonymen und Synonymen.

Lektüre mit angeknüpfter Konversation und analytischen Übungen.

Recitationen von Gedichten und dramatischen Szenen.

Übersetzungen; Komposition.

Der Unterricht wird französisch gegeben.

IV. *Englische Sprache.* — II. Klasse. Lesen und Aussprache. Formenlehre. Übungen im mündlichen und schriftlichen Übersetzen. Lesen leichter Prosastücke. Diktirübungen. Memoriren.

I. Klasse. Fortsetzung des Pensums des ersten Jahres. Einübung der Syntax.

V. *Italienische Sprache.* — II. Klasse. Lesen und Aussprache. Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übungen. Memoriren.

I. Klasse. Fortsetzung des Pensums des ersten Jahres. Einübung der Syntax.

VI. *Mathematik.* — V. Klasse. Einübung der vier Spezies in beliebig erweitertem Zahlenraum. Belehrungen über die gebräuchlichern Münzen und Masse. Anwendungen.

IV. Klasse. Grundzüge des metrischen Systems; die vier Operationen mit untergeordneten Massen. Leichtere gemeine Brüche. Dezimalbrüche. Anwendungen.

Auffassung der Raumelemente: Körper, Fläche, Linie, Winkel. Leichtere Flächen- und Körperberechnungen.

III. Klasse. Dezimalbrüche. Wiederholung und Vervollständigung der gemeinen Brüche. Das metrische System. Anwendungen. Weitere Übungen in einfachen Flächen- und Körperberechnungen.

II. Klasse. Bürgerliche Rechnungsarten mit besonderer Berücksichtigung der Zins- und Prozentrechnungen.

Wiederholung und Erweiterung der Raumberechnungen.

I. Klasse. Die schwierigeren Fälle der Prozentrechnung. Andere bürgerliche Rechnungsarten, wie Teilungs-, Gesellschafts- und Mischungsrechnungen. Das Wichtigste über die ausländischen Münzen, Masse und Gewichte.

Fortsetzung der Raumberechnungen.

Vermischte Beispiele aus dem Gesamtgebiete des behandelten Stoffes.

Anmerkung. In allen Klassen ist das mündliche Rechnen mit kleinen Zahlen und einfachen Verhältnissen sorgfältig zu pflegen.

VII. *Naturkunde*. — III. Klasse. Im Sommer: Botanik.

Im Winter: Zoologie.

II. Klasse. Im Sommer: Botanik.

Im Winter: Zoologie und menschlicher Körper.

I. Klasse. Die einfachsten Lehren der Physik und Chemie.

Gesundheitslehre.

VIII. *Geschichte*. — V. Klasse. Einzelne Geschichtsbilder aus der Heimat: Gründung Bern's, Bern und Rudolf von Habsburg, Bund der Waldstätte, Morgarten, Laupen, die acht alten Orte, Sempacher- und Näfelerkrieg.

IV. Klasse. Die wichtigsten Abschnitte der Schweizergeschichte vom Jahre 1400 bis und mit der Reformation.

III. Klasse. Alte Geschichte bis auf Karl den Grossen, mit besonderer Berücksichtigung der griechischen und römischen Geschichte.

II. Klasse. Mittlere Geschichte: von Karl dem Grossen bis zum westphälischen Frieden, 1648, mit besonderer Berücksichtigung der Schweizergeschichte.

I. Klasse. Neuere und neueste Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der Schweizergeschichte.

IX. *Geographie*. — V. Klasse. Der Kanton Bern.

IV. Klasse. Die Schweiz.

III. Klasse. Europa.

II. Klasse. Aussereuropäische Erdteile.

I. Klasse. Grundzüge der mathematischen Geographie. Repetition und Erweiterung der Geographie, besonders derjenigen der Schweiz.

X. *Zeichnen*. — V. Klasse. Geradlinige Formen nach Vorzeichnung auf der Wandtafel und nach Gegenständen.

IV. Klasse. Krumme Linien. Kreise und Kreisbogen in Quadrat, Sechseck etc. Zentralsymmetrische Figuren. Fortsetzung des Zeichnens nach Gegenständen; einfache Blatt- und Blütenformen nach der Natur.

Schraffirübungen mit Bleistift oder Farbstift.

III. Klasse. Gefässformen, einfache Blatt- und Blütenformen, Spirale und Ranke. Zusammenstellung solcher durch die Schüler und Stilisiren zu einfachen Flachornamenten.

II. Klasse. Zeichnen komplizierterer Gegenstände unter Berücksichtigung der Beleuchtungsverhältnisse; Fortsetzung des Flachornaments. Anwendung auf Handarbeit, Stickmuster etc., soweit möglich von der Natur ausgehend und mit Benutzung der Farben.

Akanthus und seine Kombinationen ohne Schattirung. Für Vorgerücktere Blumen nach der Natur.

I. Klasse. Hauptgesetze der linearen Perspektive.

Körperzeichnen nach der Natur.

Farbiges Ornament.

Schattirübungen nach Gipsmodellen.

XI. *Schreiben und Buchhaltung.* — Pflege der deutschen und französischen Schrift und Einübung einer Titelschrift. Rechnungen. Haushaltungsbuch.

XII. *Singen.* — V. Klasse. Vielfache Gehör-, Treff- und Tonunterscheidungsübungen. Durtonleiter. Einübung der leichteren Taktarten. Zweistimmige Lieder.

IV. Klasse. Fortsetzung und weitere Ausführung des vorhergehenden Pensums. Die schwierigeren Taktarten. Einübung zwei- und dreistimmiger Lieder, an die sich der weitere theoretische Unterricht anzuschliessen hat.

III. Klasse. Fortsetzung und Vervollständigung des vorhergehenden Pensums. Molltonleiter. Einübung zwei- und dreistimmiger Lieder.

Gründliche Kenntnis der verschiedenen Taktarten. Das Notwendigste aus der Harmonie- und Akkordenlehre.

II. und I. Klasse. Weitere musikalische Übungen. Repetition und Zusammenfassung der Theorie. Vortragslehre.

XIII. *Turnen.* — V. Klasse. Die einfachsten Formen der Ordnungs- und Freiübungen; leichte Gerätübungen.

IV. Klasse. Ordnungsübungen des Paares; Vermehrung der Frei- und Gerätübungen.

III. Klasse. Ordnungsübungen des Doppelpaares. Zusammengesetzte Freiübungen. Holzstab. Erhöhung der Schwierigkeit in den Gerätübungen.

II. Klasse. Ordnungsübungen der Dreierreihe. Schwierigere Freiübungen. Eisenstab. Gerät: Dauerübungen. Reigen.

I. Klasse. Frühere Ordnungsübungen in verschiedenen Aufstellungen und Verbindung mit Freiübungen zu Tanzreigen. Gerät: hauptsächlich Stützübungen.

In allen Klassen: Bewegungsspiele.

XIV. *Handarbeiten.* — V. Klasse. Nähstück mit den gebräuchlichen Nähten. Anfertigung der Nähtasche. Ein Paar Strümpfe. Einfaches Kinderhemd. Vier Hohlmuster an der Strickbände.

IV. Klasse. Strumpfflicken, rechte und linke Masche an Übungsstücken und am Strumpf selbst. Stopfen am Strumpf, an dünnen Stellen, am Strumpfrand und an einem glatten Stück mit Nähtchen. Strümpfe anstricken. Erlernung des Knopflochs. Zuschneiden und Nähen eines einfachen Mädchenhemdes. Anwendung der Hohlmuster an einem Paar baumwollener Ärmel.

III. Klasse. Strumpfflicken an Übungsstücken und Strümpfen; das Flicken des Abstechens. Flicken am Weisszeug. Gestricktes Kinderjäckchen. Ein Paar Strümpfe stricken mit rationellem Schluss. Ein Frauenhemd mit eingesetzten Achseln zuschneiden und nähen.

II. Klasse. Schwerere Strickarbeit (Kinderfinken). Glatte Leinwand verweben, Bild verweben am Übungsstück. Ein Knaben- oder ein Nachthemd zuschneiden und nähen. Tuch und Flanelle flicken. Wäsche ausbessern.

I. Klasse. Selbständiges Zuschneiden aller in der Schule vorkommenden, sowie anderer gebräuchlicher Näharbeiten in Papier und Stoff. Flicken von Gegenständen. Weitere Übung im Strumpfflicken und in schwierigeren Strickarbeiten. Zuschneiden und Nähen eines Knaben- oder Herrenhemdes. Einfache Belehrungen über Gewinnung und Zubereitung von Baumwolle, Hanf, Flachs, Wolle, Seide etc. Handgespinnst und Maschinengarn. In- und ausländische Leinen. Preise und Angabe des Stoffbedarfs für die verschiedenen Gegenstände der Haus- und Leibwäsche.

Dritte Abteilung. Fünfklassige Sekundarschulen.

I. *Religion*. — V. Klasse. Biblische Geschichte aus dem Alten Testament.

IV. Klasse. Biblische Geschichte aus dem Neuen Testament.

III. Klasse. Leben Jesu mit Hervorhebung der Lehre Jesu, namentlich der Bergpredigt und schwierigerer Gleichnisse.

II. und I. Klasse. Gründung und Ausbreitung der christlichen Kirche in der apostolischen Zeit. Nentestamentliche Briefe.

In Klasse V—II: Memoriren einer mässigen Anzahl von Bibelsprüchen und religiösen Liedern.

II. *Deutsche Sprache (Muttersprache)*. — V. Klasse. Fertiges Lesen mit richtiger Betonung. Das Notwendigste vom einfachen Satze, von den Wortarten und ihren Flexionsformen. Orthographische Übungen.

Behandlung einfacher poetischer und prosaischer Stücke mit genauer Worterklärung und Beziehung des Dialekts.

Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck.

IV. Klasse. Fortsetzung des Pensums des ersten Jahres. Das Notwendigste der Satzlehre.

Behandlung angemessener prosaischer und poetischer Lesestücke. Erzählungen und Beschreibungen.

III. Klasse. Wiederholung und Erweiterung der frühern grammatischen Pensen.

Erklärungen und Behandlung ausgewählter prosaischer und poetischer Stücke. Fleissige Übungen in der mündlichen Reproduktion gelesener Stücke.

Schriftliche Darstellungen besprochener, im Gesichtskreise des Schülers liegender Stoffe.

II. Klasse. Abschluss und ergänzende Wiederholung des grammatischen Stoffes.

Erklärung ausgewählter prosaischer und poetischer Stücke und mündliche Übungen wie in Klasse III.

Übungen im schriftlichen Ausdruck, verbunden mit Anleitung zum Disponiren.

I. Klasse. Elemente der Poetik im Anschluss an behandelte Beispiele.

Behandlungen ausgewählter prosaischer und poetischer Stücke. Kurze biographische Mitteilungen über die hervorragendsten Autoren,

Aufsätze mit gesteigerten Anforderungen an die Selbsttätigkeit des Schülers.

Anmerkung 1. Das Lesen ist in allen Klassen fleissig zu üben und von Anfang an auf Geläufigkeit, richtige Betonung, reine Aussprache und sobald als möglich auf Schönheit des Vortrages streng zu halten und die Wahl der Lesestücke hienach zu treffen.

In sämtlichen Klassen sollen nach Inhalt und Form mustergültige prosaische und poetische Stücke auswendig gelernt werden, wobei stets auf richtige Recitation zu halten ist.

Anmerkung 2. Wo mehrere Lehrer den Unterricht erteilen, soll jeweilen beim Beginn des Schuljahres der Lesestoff unter die einzelnen Klassen sorgfältig verteilt werden.

III. Französische Sprache. — V. Klasse. Einführung in Schrift und Aussprache. Häufige Leseübungen.

Konjugation von *avoir* und *être* und vielfache mündliche und schriftliche Übung derselben in einfacher Satzbildung. Das *présent de l'indicatif* und der *impératif* der Verben auf *er*.

Mündliches und schriftliches Übersetzen aus dem Französischen in's Deutsche und genaues Einprägen des Übungsstoffes, sowie der in den Übungsstücken vorkommenden Wörter. Im ersten Kurs soll vorzüglich die Lesefertigkeit gepflegt werden.

IV. Klasse. Die regelmässigen Konjugationen in allen vier Formen, mündlich und schriftlich.

Fortgesetzte Übungen im Lesen und im mündlichen und schriftlichen Übersetzen, wie im ersten Jahr. Genaues Einprägen des Übungsstoffes und der Vokabeln.

Im ersten und zweiten Kurs sind Übersetzungen aus der Muttersprache in's Französische nur ausnahmsweise zu üben.

III. Klasse. Wortformenlehre, Konjugation der unregelmässigen Verben. Fortgesetzte Übungen im Lesen und im mündlichen und schriftlichen Übersetzen. Einprägen von Vokabeln mit Übungen in der Wortableitung. Sprechübungen. Memoriren einiger leichter Sprachstücke.

Übersetzungen aus dem Deutschen in's Französische treten in den Vordergrund.

II. Klasse. Vervollständigung der unregelmässigen Verben. Syntax I. Teil.

Fortgesetzte Übungen im Ausdruck mit gesteigerten Anforderungen. Mündliche und schriftliche Übungen über den behandelten Sprachstoff. Fortgesetztes Lesen und sorgfältiger Vortrag von memorirten Stücken aus Prosa und Poesie. Aufsetzen leichter und kurzer Briefe und Erzählungen. Sprechübungen.

Der Unterricht wird so viel als möglich französisch gegeben.

I. Klasse. Repetition der Grammatik.

Syntax II. Theil.

Homonymen und Synonymen.

Lektüre mit angeknüpfter Konversation und analytischen Übungen.

Recitationen von Gedichten und dramatischen Szenen.

Übersetzungen; Komposition.

Der Unterricht wird französisch gegeben.

IV. Englische Sprache. — II. Klasse. Lesen und Aussprache. Formenlehre. Übungen im mündlichen und schriftlichen Übersetzen. Lesen leichter Prosastücke. Diktirübungen. Memoriren.

I. Klasse. Fortsetzung des Pensums des ersten Jahres. Einübung der Syntax.

V. Italienische Sprache. — II. Klasse. Lesen und Aussprache. Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übungen. Memoriren.

I. Klasse. Fortsetzung des Pensums des ersten Jahres. Einübung der Syntax.

VI. Mathematik. — V. Klasse. Arithmetik. Einübung der vier Spezies im beliebig erweiterten Zahlenraum. Belehrungen über die gebräuchlichern Münzen und Masse. Anwendungen. Die Linie.

IV. Klasse. Arithmetik. Grundzüge des metrischen Systems; die vier Operationen mit untergeordneten Massen. Leichtere gemeine Brüche. Dezimalbrüche. Anwendungen. Leichte Flächenberechnungen, auf Anschauung gegründet.

III. Klasse. Arithmetik. Dezimalbrüche. Wiederholung und Vervollständigung der gemeinen Brüche. Das metrische System. Anwendungen. Flächen- und Körperberechnungen.

Für Realschüler: Volksschulgeometrie (in 2 Stunden)

II. Klasse. Arithmetik. Einfache geometrische Verhältnisse und Proportionen. Die bürgerlichen Rechnungsarten.

Anmerkung. In allen Klassen ist das mündliche Rechnen mit kleinen Zahlen und einfachen Verhältnissen sorgfältig zu pflegen.

Algebra. Die vier Spezies mit rationalen Buchstabengrößen; Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten; Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel.

Geometrie. Planimetrie bis zur Ähnlichkeit, mit besonderer Berücksichtigung der Konstruktionsaufgaben.

I. Klasse. Algebra. Rechnen mit Potenzen und Wurzelgrößen; Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten; Gleichungen des zweiten Grades.

Geometrie. Schluss der Planimetrie. Anwendungen auf die praktische Geometrie; Messungen auf dem Felde; das Wichtigste aus der Stereometrie.

VII. Naturkunde. — IV. Klasse. Im Sommer: Beschreibung von Repräsentanten der wichtigsten Pflanzenfamilien.

Im Winter: Beschreibung von Repräsentanten der verschiedenen Ordnungen der Wirbeltiere.

III. Klasse. Im Sommer: Botanik.

Im Winter: Zoologie.

II. Klasse. Im Sommer: Abschluss der Botanik und Zoologie; Bau des menschlichen Körpers und Pflege der Organe desselben.

Im Winter: Das Wichtigste aus der Lehre der festen, flüssigen und luftförmigen Körper und der Wärme.

I. Klasse. Das Notwendigste aus der Chemie in Verbindung mit den Grundbegriffen der Mineralogie.

Die Grundlehren über Schall, Licht, Magnetismus und Elektrizität.
Wiederholung und Erweiterung der Gesundheitslehre.

VIII. Geschichte. — V. Klasse. Bilder aus der Schweizergeschichte bis und mit den Burgunderkriegen.

IV. Klasse. Bilder aus der Weltgeschichte bis 1648.

III. Klasse. Schweizergeschichte mit Bezugnahme auf die Weltgeschichte bis 1648.

II. Klasse. Allgemeine Geschichte von 1648 bis und mit der französischen Revolution, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz,

I. Klasse. Allgemeine Geschichte von der französischen Revolution bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Verfassungskunde.

IX. Geographie. — V. Klasse. Geographie des Kantons Bern und allgemeine Geographie der Schweiz.

IV. Klasse. Übersicht der physikalischen und politischen Geographie von Europa.

III. Klasse. Die aussereuropäischen Kontinente.

II. Klasse. Die Schweiz.

I. Klasse. Grundzüge der mathematischen und physikalischen Geographie. Allgemeine Wiederholung.

Anmerkung: Das Leichtverständliche aus der Verfassungskunde soll an den Unterricht in Geschichte und Geographie abgeschlossen werden.

X. Zeichnen. — a. Kunstzeichnen. V. Klasse. Elemente und Grundformen der geraden Linie und des Kreises bis zu einfachen Beispielen flacher Ornamentik nach Wandtafelzeichnungen.

IV. Klasse. Behandlung der Oval- und Eiform, der Wellen-, Schlangen- und Schneckenlinien und Anwendung derselben zu Kombinationen. Einfache stilisierte Blattformen und Rosetten. Flache Ornamentik nach Wandtafelzeichnungen.

III. Klasse. Entwickeltere Blattformen und Rosetten. Flachornamente mit Einbeziehung verschiedener Farbentöne unter Belehrungen über das Tuschen.

II. Klasse. Komplizirtere Flachornamente verschiedener Kunstepochen nebst Belehrungen über die Kontrastfarben. Einführung in das perspektivische Sehen und Zeichnen nach geometrischen Körpern. Beleuchtung und Schattirung derselben mit Anwendung der Wischertechnik.

I. Klasse. Zeichnen nach plastischen Ornamenten (Gipsmodellen) und kunstgewerblichen Gegenständen (z. B. Vasen) nach der Natur. Fortsetzung im Zeichnen von Flachornamenten höherer Art.

Anmerkung: Das Zeichnen soll so viel als möglich von Gegenständen der Natur und Kunst ausgehen.

b. Geometrisches Zeichnen. II. Klasse. Einführung der Reissfeder und der Reisschiene. Das geometrische Ornament mit leichteren Lavirübungen. (Die notwendigen Konstruktionen bietet die Geometrie.)

I. Klasse. Projektionen (Grundriss, Aufriss, Schnitte), Ausmessung wirklicher Gegenstände und Darstellung derselben in bestimmtem Masstabe.

XI. Schreiben und Buchhaltung. — a. Schreiben. V.—II. Klasse. Pflege der deutschen und französischen Schrift und Einübung einer Titelschrift.

b. Buchhaltung. I. Klasse. Einfache Buchführung mit besonderer Berücksichtigung der kaufmännischen Buchführung. Hinzuziehung der Kontokorrent-Rechnungen. Geschäftsaufsätze, Korrespondenz mit besonderer Berücksichtigung des kaufmännischen Lebens.

XII. Singen. — V. Klasse. Vielfache Gehör-, Treff- und Tonunterscheidungsübungen, Durtonleiter. Einübung der leichteren Taktarten. Zweistimmige Lieder.

IV. Klasse. Fortsetzung und weitere Ausführung des vorhergehenden Pensums. Die schwierigeren Taktarten. Einübung zwei- und dreistimmiger Lieder, an die sich der weitere theoretische Unterricht anzuschliessen hat.

III. Klasse. Fortsetzung und Vervollständigung des vorhergehenden Pensums. Molltonleiter. Einübung zwei- und dreistimmiger Lieder.

Gründliche Kenntnis der verschiedenen Taktarten. Das Notwendigste aus der Harmonie- und Akkordenlehre.

II. Klasse. Weitere musikalische Übungen. Repetition und Zusammenfassung der Theorie. Vortragslehre.

XIII. Turnen. — a. Knabenturnen. V. Klasse. Einfache Ordnungs-, Frei- und Gerätübungen. Geräte: Schwungseil, Springel, Schrägbrett, Leiter, Klettergerüst.

IV. Klasse. In den Ordnungs- und Freiübungen vielfache Verbindungen. Neue Geräte: Reck, Barren, Stembalken, Bock.

III. Klasse. Neben Erschwerung der Ordnungs- und Freiübungen namentlich Stabübungen. Geräte wie in Klasse IV.

II. Klasse. Einfache militärische Übungen. Vielfache Verbindungen von Frei- und Stabübungen. Neue Geräte: Pferd und Sprungkasten.

I. Klasse. Soldatenschule. Schwierigere Frei- und Stabübungen. Erschwerung der Gerätübungen,

Für alle Klassen: Turnspiele.

b. Mädchenturnen. V. Klasse. Die einfachsten Formen der Ordnungs- und Freiübungen; leichte Gerätübungen.

IV. Klasse. Ordnungsübungen des Paares; Vermehrung der Frei- und Gerätübungen.

III. Klasse. Ordnungsübungen des Doppelpaares. Zusammengesetzte Freiübungen. Holzstab. Erhöhung der Schwierigkeit in den Gerätübungen.

II. Klasse. Ordnungsübungen der Dreierreihe. Schwierigere Freiübungen. Eisenstab. Gerät: Dauerübungen. Reigen.

I. Klasse. Frühere Ordnungsübungen in verschiedenen Aufstellungen und Verbindung mit Freiübungen zu Tanzreigen. Gerät: hauptsächlich Stützübungen.

In allen Klassen: Bewegungsspiele.

Anmerkung. Für die Latein-Schüler soll eine entsprechende Reduktion in den übrigen Unterrichtsstunden, nach Tabelle auf Seite 140, Progymnasien ohne Oberbau, stattfinden.

Vierte Abteilung Progymnasien.

I. Religion. — VIII. Klasse. Biblische Geschichten aus dem Alten Testament.

VII. Klasse. Biblische Geschichten aus dem Neuen Testament.

VI. Klasse. Leben Jesu mit Hervorhebung der Lehre Jesu, namentlich der Bergpredigt und schwierigerer Gleichnisse.

V. Klasse. Gründung und Ausbreitung der christlichen Kirche in der apostolischen Zeit.

In Klasse VIII—V: Memoriren einer mässigen Anzahl von Bibelsprüchen und religiösen Liedern.

IV. Klasse. Die neutestamentlichen Briefe.

II. Deutsche Sprache (Muttersprache). — VIII. Klasse. Fertiges Lesen mit richtiger Betonung. Das Notwendigste vom einfachen Satze, von den Wortarten und ihren Flexionsformen. Orthographische Übungen.

Behandlung einfacher poetischer und prosaischer Stücke mit genauer Worterklärung und Beziehung des Dialekts.

Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck.

VII. Klasse. Fortsetzung des Pensums des ersten Jahres. Das Notwendigste der Satzlehre.

Behandlung angemessener prosaischer und poetischer Lesestücke. Erzählungen und Beschreibungen.

VI. Klasse. Wiederholung und Erweiterung der frühern grammatischen Pensen.

Erklärungen und Behandlung ausgewählter prosaischer und poetischer Stücke. Fleissige Übungen in der mündlichen Reproduktion gelesener Stücke.

Schriftliche Darstellungen besprochener, im Gesichtskreise des Schülers liegender Stoffe.

V. Klasse. Abschluss und ergänzende Wiederholung des grammatischen Stoffes.

Erklärung ausgewählter prosaischer und poetischer Stücke und mündliche Übungen wie in Klasse VI.

Übungen im schriftlichen Ausdruck, verbunden mit Anleitung zum Disponiren.

IV. Klasse. Elemente der Poetik im Anschluss an behandelte Beispiele.

Behandlungen ausgewählter prosaischer und poetischer Stücke. Kurze biographische Mitteilungen über die hervorragendsten Autoren.

Aufsätze mit gesteigerten Anforderungen an die Selbsttätigkeit des Schülers.

Anmerkung 1. Das Lesen ist in allen Klassen fleissig zu üben und von Anfang an auf Geläufigkeit, richtige Betonung, reine Aussprache und sobald als möglich auf Schönheit des Vortrages streng zu halten und die Wahl der Lesestücke hienach zu treffen.

In sämtlichen Klassen sollen nach Inhalt und Form mustergültige prosaische und poetische Stücke auswendig gelernt werden, wobei stets auf richtige Recitation zu halten ist.

Anmerkung 2. Wo mehrere Lehrer den Unterricht erteilen, soll jeweilen beim Beginn des Schuljahres der Lesestoff unter die einzelnen Klassen sorgfältig verteilt werden.

III. Französische Sprache. — VIII. Klasse. Einführung in Schrift und Aussprache. Häufige Leseübungen.

Konjugation von *avoir* und *être* und vielfache mündliche und schriftliche Übung derselben in einfacher Satzbildung. Das *présent de l'indicatif* und der *impératif* der Verben auf *er*.

Mündliches und schriftliches Übersetzen aus dem Französischen in's Deutsche und genaues Einprägen des Übungsstoffes, sowie der in den Übungsstücken

vorkommenden Wörter. Im ersten Kurs soll vorzüglich die Lesefertigkeit gepflegt werden.

VII. Klasse. Die regelmässigen Konjugationen in allen vier Formen, mündlich und schriftlich.

Fortgesetzte Übungen im Lesen und im mündlichen und schriftlichen Übersetzen, wie im ersten Jahr. Genaues Einprägen des Übungsstoffes und der Vokabeln.

Im ersten und zweiten Kurs sind Übersetzungen aus der Muttersprache in's Französische nur ausnahmsweise zu üben.

VI. Klasse. Wortformenlehre. Konjugation der unregelmässigen Verben. Fortgesetzte Übungen im Lesen und im mündlichen und schriftlichen Übersetzen. Einprägen von Vokabeln mit Übungen in der Wortableitung. Sprechübungen. Memoriren einiger leichter Sprachstücke.

Übersetzungen aus dem Deutschen in's Französische treten in den Vordergrund.

V. Klasse. Vervollständigung der unregelmässigen Verben. Syntax I. Teil.

Fortgesetzte Übungen im Ausdruck mit gesteigerten Anforderungen. Mündliche und schriftliche Übungen über den behandelten Sprachstoff. Fortgesetztes Lesen und sorgfältiger Vortrag von memorirten Stücken aus Prosa und Poesie. Aufsetzen leichter und kurzer Briefe und Erzählungen. Sprechübungen.

Der Unterricht wird so viel als möglich französisch gegeben.

IV. Klasse. Repetition der Grammatik.

Syntax II. Teil.

Homonymen und Synonymen.

Lektüre mit angeknüpfter Konversation und analytischen Übungen.

Recitationen von Gedichten und dramatischen Szenen.

Übersetzungen; Komposition.

Der Unterricht wird französisch gegeben.

IV. *Lateinische Sprache.* — V. Klasse. Formenlehre. Schriftliche und mündliche Übungen.

IV. Klasse. Syntax I. Teil. Schriftliche und mündliche Übungen. Einführung in die Lektüre. Cäsar.

V. *Griechische Sprache.* — IV. Klasse. Formenlehre bis zu den Verben auf μ . Schriftliche und mündliche Übungen.

VI. *Englische Sprache.* — V. Klasse. Lesen und Aussprache. Formenlehre. Übungen im mündlichen und schriftlichen Übersetzen. Lesen leichter Prosastücke. Diktirübungen. Memoriren.

IV. Klasse. Fortsetzung des Pensums des ersten Jahres.

Einübung der Syntax.

VII. *Italienische Sprache.* — V. Klasse. Aussprache. Einlässliche Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übungen. Memoriren.

IV. Klasse. Fortsetzung des Pensums des ersten Jahres.

Einübung der Syntax.

VIII. *Mathematik.* — VIII. Klasse. Arithmetik. Einübung der vier Spezies im beliebig erweiterten Zahlenraum. Belehrungen über die gebräuchlichern Münzen und Masse. Anwendungen. Einleitung zu den gemeinen Brüchen.

VII. Klasse. Arithmetik. Grundzüge des metrischen Systems; die vier Operationen mit untergeordneten Massen. Gemeine Brüche. Dezimalbrüche. Anwendungen.

VI. Klasse. Arithmetik. Wiederholung der Dezimalbrüche unter steter Berücksichtigung der gemeinen Brüche. Das metrische System. Anwendungen. Vielsatz. Die wichtigsten bürgerlichen Rechnungsarten.

V. Klasse. Arithmetik. Einfache geometrische Verhältnisse und Proportionen. Ausführlichere Behandlung der bürgerlichen Rechnungsarten.

Algebra. Literar- und Realabteilung. Die vier Spezies mit rationalen Buchstabengrößen; Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten; Ausziehen der Quadratwurzel.

Geometrie. Literar- und Realabteilung. Planimetrie bis zur Ähnlichkeit.

IV. Klasse. Algebra. Literar- und Realabteilung. Rechnen mit Potenzen und Wurzelgrößen; Ausziehen der zweiten und dritten Wurzel; Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten; einfache quadratische Gleichungen.

Geometrie. a. Realabteilung. Schluss der Planimetrie. Anwendung auf die praktische Geometrie. Messungen auf dem Felde.

b. Literarabteilung. Schluss der Planimetrie. Erster Teil der Stereometrie (Punkt, Gerade und Ebene und ihre Verbindungen).

IX. Naturkunde. — VI. Klasse. Im Sommer: Beschreibung einzelner Pflanzen verschiedener Familien und Klassen.

Im Winter: Beschreibung einzelner Tiere verschiedener Ordnungen und Klassen.

V. Klasse. Im Sommer: Botanik.

Im Winter: Zoologie.

IV. Klasse. Naturgeschichte. Im Sommer: Botanik.

Im Winter: Zoologie. Bau des menschlichen Körpers.

Physik. Realabteilung. Einleitung in die Naturwissenschaften. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Elemente der Physik.

X. Geschichte. — VIII. Klasse. Bilder aus der Schweizergeschichte bis und mit den Burgunderkriegen.

VII. Klasse. Bilder aus der Weltgeschichte bis 1648.

VI. Klasse. Schweizergeschichte mit Bezugnahme auf die Weltgeschichte bis 1648.

V. Klasse. Allgemeine Geschichte von 1648 bis und mit der französischen Revolution, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

IV. Klasse. Allgemeine Geschichte von der französischen Revolution bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Verfassungskunde.

XI. Geographie. — VIII. Klasse. Geographie des Kantons Bern und allgemeine Geographie der Schweiz.

VII. Klasse. Übersicht der physikalischen und politischen Geographie von Europa.

VI. Klasse. Die aussereuropäischen Kontinente.

V. Klasse. Die Schweiz.

IV. Klasse. Grundzüge der mathematischen und physikalischen Geographie. Allgemeine Wiederholung.

Anmerkung. Das leicht Verständliche aus der Verfassungskunde soll am Unterricht in Geschichte und Geographie angeschlossen werden.

XII. Zeichnen. — a. Kunstzeichnen. VIII. Klasse. Elemente und Grundformen der geraden Linie und des Kreises bis zu einfachen Beispielen flacher Ornamentik nach Wandtafelzeichnungen.

VII. Klasse. Behandlung der Oval- und Eiform, der Wellen-, Schlangen- und Schneckenlinien und Anwendung derselben zu Kombinationen. Einfache stilisirte Blattformen und Rosetten. Flache Ornamentik nach Wandtafelzeichnungen.

VI. Klasse. Entwickeltere Blattformen und Rosetten. Flachornamente mit Einbeziehung verschiedener Farbentöne unter Belehrungen über das Tuschen.

V. Klasse. Komplizirtere Flachornamente verschiedener Kunstepochen nebst Belehrungen über die Kontrastfarben. Einführung in das perspektivische Sehen und Zeichnen nach geometrischen Körpern. Beleuchtung und Schattirung derselben mit Anwendung der Wischertechnik.

IV. Klasse. Zeichnen nach plastischen Ornamenten (Gipsmodellen) und kunstgewerblichen Gegenständen (z. B. Vasen) nach der Natur. Fortsetzung im Zeichnen von Flachornamenten höherer Art.

Anmerkung. Das Zeichnen soll so viel als möglich von Gegenständen der Natur und Kunst ausgehen.

b. Geometrisches Zeichnen. Realabteilung. V. Klasse. Einführung der Reissfeder und der Reisschiene. Das geometrische Ornament mit leichteren Lavirübungen. (Die notwendigen Konstruktionen bietet die Geometrie.)

IV. Klasse. Projektionen (Grundriss, Aufriss, Schnitte), Ausmessung wirklicher Gegenstände und Darstellung derselben in bestimmtem Masstabe.

VIII. Schreiben und Buchhaltung. — a. Schreiben. VIII.—VI. Klasse. Pflege der deutschen und französischen Schrift und Einübung einer Titelschrift.

b. Buchhaltung. Realabteilung. V. Klasse. Einfache Buchführung mit besonderer Berücksichtigung der kaufmännischen Buchführung. Hinzuziehung der Kontokorrent-Rechnungen. Geschäftsaufsätze. Korrespondenz mit besonderer Berücksichtigung des kaufmännischen Lebens.

XIV. Singen. — VIII. Klasse. Vielfache Gehör-, Treff- und Tonunterscheidungsübungen. Durtonleiter. Einübung der leichteren Taktarten. Zweistimmige Lieder.

VII. Klasse. Fortsetzung und weitere Ausführung des vorhergehenden Pensums. Die schwierigeren Taktarten. Einübung zwei- und dreistimmiger Lieder, an die sich der weitere theoretische Unterricht anzuschliessen hat.

VI. Klasse. Fortsetzung und Vervollständigung des vorhergehenden Pensums. Molltonleiter. Einübung zwei- und dreistimmiger Lieder.

Gründliche Kenntnis der verschiedenen Taktarten. Das Notwendigste aus der Harmonie- und Akkordenlehre.

V. Klasse. Weitere musikalische Übungen, Repetition und Zusammenfassung der Theorie. Vortragslehre.

XV. Turnen. — VIII. Klasse. Einfache Ordnungs-, Frei- und Gerätübungen. Geräte: Schwungseil, Springel, Schrägbrett, Leiter, Klettergerüst.

VII. Klasse. In den Ordnungs- und Freiübungen vielfache Verbindungen. Neue Geräte: Reck, Barren, Stembalken, Bock.

VI. Klasse. Neben Erschwerung der Ordnungs- und Freiübungen namentlich Stabübungen. Geräte wie Klasse VII.

V. Klasse. Einfache militärische Übungen. Vielfache Verbindungen von Frei- und Stabübungen. Neue Geräte: Pferd und Sprungkasten.

IV. Klasse. Soldatenschule. Schwierigere Frei- und Stabübungen. Erschwerung der Gerätübungen.

Für alle Klassen: Turnspiele.

Fünfte Abteilung. Oberes Gymnasium.

(Siehe Tabelle Seite 141.)

I. Religion. — III. Klasse. Kirchengeschichte bis zur Reformation.

II. Klasse. Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Neuzeit.

I. Klasse. Vergleichende allgemeine Religionsgeschichte.

II. Deutsche Sprache. — III. Klasse. Lektüre prosaischer und poetischer neuhochdeutscher Musterstücke, besonders schwierigerer Romanzen und Balladen.

Allgemeine Rhetorik und Stilistik im Anschluss an die schriftlichen Arbeiten.

Mündliche Vorträge, vorherrschend biographischen Inhalts, und Aufsätze historischer und abhandelnder Art.

II. Klasse. Lektüre poetischer und prosaischer Meisterwerke, erstere vorzugsweise aus dem Gebiete der Epik und Lyrik; im Anschluss daran: die Grundzüge der Poetik. Ergänzende Wiederholung der schwierigeren Kapitel der Grammatik.

Übersicht der Literaturgeschichte bis auf den Beginn der klassischen Zeit mit Lesen und Erklären ausgewählter Stücke aus sämtlichen Perioden, besonders auch aus dem Mittelhochdeutschen.

Mündliche Vorträge. Aufsätze, vorherrschend im Anschluss an die Lektüre und an den theoretischen Unterricht.

I. Klasse. Literaturgeschichte der klassischen Zeit in vorwiegend biographischer Form, mit einschlagender Lektüre (Dramen, ausgewählte Reden und Abhandlungen).

Mündliche Vorträge und Aufsätze wie in Klasse II.

Anmerkung. Es ist darauf zu halten, dass während des dreijährigen Kurses die Schüler zu einer möglichst eingehenden Kenntnis der Hauptwerke der deutschen Klassiker gelangen.

III. Französische Sprache. — III. Klasse. Abschluss der Syntax. Exerzitien. Lektüre aus einer Chrestomathie klassischer Autoren, wobei ein ganzes dramatisches Stück.

Memoriren und Rezitiren ausgewählter Stücke.

Unterricht in französischer Sprache.

II. Klasse. Exerzitien.

Aufsätze nach gegebenen Themen.

Lektüre im Anschluss an eine Übersicht der Hauptepochen der Literaturgeschichte bis zum 18. Jahrhundert.

Memoriren und Rezitiren ausgewählter Stücke.

I. Klasse. Exerzitien.

Freie Aufsätze.

Lektüre im Anschluss an einen Überblick der Literaturgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts.

Theoretische Belehrungen über die Haupteigenschaften und Arten des Stils. Memoriren und Deklamiren ausgewählter Stücke.

IV. Lateinische Sprache. — III. Klasse. Abschluss der Syntax.

Lektüre: Ovid, Virgil, Livius oder Sallust.

II. Klasse. Lektüre: Cicero, Sallust oder Livius, Horaz, Oden.

I. Klasse. Lektüre: Tacitus. Horaz, Satiren und Episteln. Plautus oder Terenz.

V. Griechische Sprache. — III. Klasse. Abschluss der Formenlehre. Schriftliche und mündliche Übungen.

Lektüre: Xenophon. Homers Odyssee.

II. Klasse. Lektüre: Homers Ilias. Herodot. Lysias.

I. Klasse. Lektüre: Demosthenes, Thukydidis, Sophokles.

VI. Englische Sprache. — III. Klasse. Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre. Syntax. Übungen im mündlichen und schriftlichen Übersetzen. Diktirübungen. Lesen. Konversation im Anschluss an den Unterricht. Memoriren.

II. Klasse. Repetition und Ergänzung der Syntax. Mündliches und schriftliches Übersetzen mit gesteigerten Anforderungen. Diktirübungen. Lesen von Musterstücken aus den Hauptschriftstellern in Prosa und Poesie. Selbständige schriftliche Arbeiten.

Unterrichtssprache englisch.

I. Klasse. Fortsetzung des Pensums von Klasse II. Unterrichtssprache englisch.

VII. Italienische Sprache. — III. Klasse. Unregelmässige Zeitwörter. Anwendung des *condizionale*, *definito* und *imperfetto*. Einlässliches Studium des Konjunktivs; Partizipien; Gerundien; Infinitiv. Adverbien, Präpositionen und Konjunktionen. Übersetzen aus einem italienischen Prosawerke. Schriftliche Übungen. Memoriren.

II. Klasse. Repetition des ganzen Zeitwortes. Bildung der Partizipial-, Gerundial- und Infinitivsätze. Italizismen. Lesen und Übersetzen italienischer Schriftwerke. Gesprächsübungen.

Unterrichtssprache italienisch.

I. Klasse. Fortsetzung des Pensums von Klasse II. Selbständige schriftliche Arbeiten. Unterrichtssprache italienisch.

VIII. Mathematik. — a) Literarabteilung. — III. Klasse. — Geometrie. Schluss der Stereometrie. Goniometrie.

Algebra. Gleichungen des zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Logarithmen. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnungen.

II. Klasse. — Geometrie. Die ebene und sphärische Trigonometrie. Zahlreiche Anwendungen, namentlich auf die mathematische Geographie.

Algebra. Kombinationslehre und ihre Anwendungen. Der binomische Lehrsatz für positive ganze Exponenten. Teilbarkeit der Zahlen (oder Ketten-

brüche) und diophantische Gleichungen. Komplexe Zahlen und kubische Gleichungen.

I. Klasse. — Geometrie. Analytische Geometrie der Ebene. Repetition. Algebra. *Regula falsi*. Die unendlichen Reihen.

b) Realabteilung. — III. Klasse. — Geometrie. Messungen auf dem Felde. Stereometrie.

Algebra. Gleichungen des zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Theorie und Anwendung der Logarithmen. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnungen.

II. Klasse. — Geometrie. Goniometrie. Ebene und sphärische Trigonometrie. Anwendungen auf die praktische Geometrie und die mathematische Geographie.

Darstellende Geometrie. Orthogonales Projektionssystem. Aufgaben über Punkte, gerade Linien und Ebenen. Die körperliche Ecke.

Algebra. Die Kombinationslehre und ihre Anwendungen. Der binomische Lehrsatz für ganze positive Exponenten. Teilbarkeit der Zahlen (oder Kettenbrüche) und diophantische Gleichungen.

I. Klasse. — Geometrie. Analytische Geometrie der Ebene und die Elemente der analytischen Geometrie des Raumes (Punkt, Gerade und Ebene).

Darstellende Geometrie. Einleitung in die synthetische Geometrie. Die regulären Polyeder. Pyramide und Prisma. Kegel und Cylinder. Kugel.

Algebra. Komplexe Zahlen und kubische Gleichungen. *Regula falsi*. Die unendlichen Reihen.

Anmerkung. Die praktische Geometrie wurde mit der Mathematik verbunden; ebenso weiter unten die Mechanik mit der Physik.

IX. Naturkunde. — a) Literarabteilung. — III. Klasse. — Naturgeschichte. — Im Sommer: Botanik.

Im Winter: Zoologie.

Physik. Einleitung in die Naturwissenschaften. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper.

II. Klasse. — Naturgeschichte. Mineralogie und Geologie.

Physik. Wellenlehre, Akustik, Optik, Wärmelehre.

Chemie. — Im Sommer: Mineralogie.

Im Winter: Einleitung in die Mineralchemie.

I. Klasse. — Naturgeschichte. Repetition und Ergänzung des gesamten naturgeschichtlichen Unterrichts.

Physik. Magnetismus, Elektrizität. Repetition.

Chemie. Fortsetzung und Schluss der Mineralchemie. Das Wesentlichste aus der organischen Chemie.

b) Realabteilung. — III. Klasse. — Naturgeschichte. — Im Sommer: Allgemeine Botanik.

Im Winter: Zoologie.

Physik. Allgemeine Eigenschaften der Körper.

Mechanik fester, flüssiger und gasförmiger Körper.

II. Klasse. — Naturgeschichte. Mineralogie und Geologie.

Physik. Wellenlehre. Akustik. Optik. Magnetismus und Elektrizität in weiterer Ausführung.

Chemie. Anorganische Chemie.

I. Klasse. — Naturgeschichte. Repetition und Ergänzung des gesamten naturgeschichtlichen Unterrichts.

Physik. Wärmelehre. Repetition des ganzen Pensums.

Chemie. Schluss der anorganischen Chemie. Einführung in die organische Chemie.

X. *Geschichte*. — III. Klasse. Geschichte des Altertums.

II. Klasse. Geschichte der neuern Zeit bis 1871 (Schweizergeschichte bis 1874). Verfassungskunde.

XI. *Geographie*. III. Klasse. Geographie von Europa und seinen Kolonien.

I. Klasse. Allgemeine Wiederholung.

XII. *Zeichnen*. — a) *Kunstzeichnen*. — III. Klasse. Modellzeichnen, schwierigere Auswahl; Ornamente, Vasen und andere Gegenstände mit Kunstformen. Anfänge des akademischen Zeichnens.

II. Klasse. Fortsetzung in allen Zweigen des Pensums von Klasse III.

Akademisches Zeichnen, eventuell auch Landschaftszeichnen.

I. Klasse. Fortsetzung des Pensums von Klasse II.

b) *Geometrisches Zeichnen*. — Realabteilung. — III. Klasse. Fortsetzung der geometrischen Konstruktionen (Ellipse, Hyperbel, Parabel, Cycloide etc.). Empirische Projektionslehre. Darstellung einfacher technischer Gegenstände in Grund- und Aufriss verbunden mit Lavirübungen.

II. Klasse. Anwendungen der darstellenden Geometrie, namentlich auf leichtere Schattenkonstruktionen.

I. Klasse. Schwierigere Schattenkonstruktionen. Axonometrie. Polarperspektive.

XIII. *Singen*. — (Fakultativ). — Chorgesang.

XIV. *Turnen*. — Schwierigere Verbindungen von Stab- und Freiübungen. Gerätturnen.

Sechste Abteilung. — Stundenzahl und Pläne.

Unterrichtsplan für gewöhnliche zweiklassige Sekundarschulen.

Fächer	II.		I.		Stundenzahl	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
Religion	(2) ¹⁾	(2)	(1)	(1)	(6)	(6)
Deutsch	5	5	5	5	20	20
Französisch	5	5	5	5	20	20
Mathematik	6	4	6	3	24	14
Geschichte	2	2	2	2	8	8
Geographie	2	2	2	2	8	8
Naturwissenschaften	2	2	2	2	8	8
Zeichnen	2	1	3	2	10	6
Schreiben, Buchhaltung	2	1	2	2	8	6
Singen	2	2	2	2	8	8
Turnen	2	2	2	2	8	8
Weibliche Arbeiten	—	4	—	4	—	16
Stundenzahl	32	32	32	32	—	—

¹⁾ Fakultativ.

Schulen mit schwierigem Schulweg.

Winter: 3 Stunden am Vormittag, 3 Stunden am Nachmittag.

Fächer	II.		I.		Stundenzahl		
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	
Religion	(2)	(2)	(1)	(1)	(6)	(6)	(6)
Deutsch	5	5	5	5	20	20	20
Französisch	5	5	6	6	22	22	22
Mathematik	6	4	6	4	24	16	16
Geschichte	2	2	2	2	8	8	8
Geographie	2	2	2	2	8	8	8
Naturwissenschaften	2	2	2	2	8	8	8
Zeichnen	3	2	4	2	14	8	8
Schreiben	2	2	2	2	8	8	8
Singen	2	2	1	2	8	8	8
Turnen (Unterweisung)	2	2	2	2	8	8	8
Handarbeit	—	3	—	3	—	12	12
Stundenzahl	33	33	33	33	—	—	—

Sommer.

Religion	(2)	(2)	(1)	(1)	(6)	(6)	(6)
Deutsch	5	5	5	4	20	18	18
Französisch	5	5	5	5	20	20	20
Mathematik	5	3	6	2	22	10	10
Geschichte	2	2	2	2	8	8	8
Geographie	2	2	2	2	8	8	8
Naturwissenschaften	2	2	2	2	8	8	8
Zeichnen	1	1	3	1	8	4	4
Schreiben	2	1	1	1	6	4	4
Singen	2	2	1	2	6	8	8
Turnen	2	2	2	2	8	8	8
Handarbeit	—	3	—	6	6	12	12
Stundenzahl	30	30	30	30	—	—	—

Unterrichtsplan für fünfklassige Knaben-Sekundarschulen ohne Latein.

Fächer	V.	IV.	III.	II.	I.	Zahl	
Religion	(2)	(2)	(2)	(2)	(1)	(1)	(8)
Deutsch	7	6	6	5	4	4	26
Französisch	5	6	6	5	4	4	24
Englisch od. Italienisch	—	—	—	—	(3)	(3)	(6)
Mathematik	6	6	6	6 ¹⁾	6	6	30
Geschichte	2	2	2	2	2	2	10
Geographie	2	2	2	2	2	2	10
Naturwissenschaften	—	—	—	2	4	4	10
Kunstzeichnen	3	3	3	3	3	3	15
Geometrisches Zeichnen	—	—	—	—	3	3	6
Schreiben und Buchhaltung	2	2	2	2	1	1	8
Singen	2	2	2	2	1	1	8
Turnen	2	2	2	2	2	2	10
Stundenzahl	33	33	33	33	33	33	—

Die Schüler haben zwischen den Fächern der englischen (italienischen) Sprache und des technischen Zeichnens zu wählen.

¹⁾ Algebra 2, Rechnen 4.

Unterrichtsplan für Progymnasien ohne Oberbau.

Fächer	V.		IV.	III.	II.		I.		Stundenzahl	
	(VIII.)	(VII.)	(VI.)	(VI.)	Literar- Abteil.	Real- Abteil.	Literar- Abteil.	Real- Abteil.	Literar- Abteil.	Real- Abteil.
Religion	(2)	(2)	(2)	(2)	(1)	(1)	(1)	(1)	(8)	(8)
Deutsch	7	6	5	5	5	5	4	5	27	28
Französisch	6	5	5	4	4	4	4	4	24	24
Latein	—	—	—	6	—	—	6	—	12	—
Griechisch	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—
Englisch, Italienisch	—	—	—	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	(6)	(6)
Rechnen	5	5	4	2	2	—	2	2	16	18
Algebra	—	—	—	2	2	2	2	2	4	4
Geometrie	—	—	2	2	2	3	3	3	7	7
Naturkunde	—	2	2	2	4	2	4	4	8	8
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	2	10	10
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	2	10	10
Kuntzeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2	10	10
Geometrisches Zeichnen	—	—	—	—	2	—	2	—	—	4
Schreiben	2	2	2	—	1	—	—	—	6	6
Singen	2	2	2	1	1	1	1	1	8	8
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	10	10
	32	32	32	33	32	36	32			

Unterrichtsplan der Berner Handelsschule.

Fächer	II.	I.	Stunden
Religion	(1)	—	(1)
Deutsch	4	3	7
Französisch	5	4	9
Englisch	4	4	8
Italienisch	—	5	5
Kaufmännische Arithmetik	3	3	6
Kontorarbeiten	2	—	2
Buchhaltung	2	2	4
Handelskunde	2	2	4
Handelsgeographie	—	3	3
Geschichte	1	1	2
Naturgeschichte	2	—	2
Physik	2	—	2
Chemie	—	2	2
Waarenkunde	—	2	2
Mathematik	2	1	3
Schreiben	2	—	2
Zeichnen	2	2	4
Turnen	2	2	4
	Stundenzahl	35	36

Unterrichtsplan für Gymnasien und für die Kantonsschule.

Fächer	V.				IV.		
	VIII.	VII.	VI.	Liter.- Abt.	Real- Abt.	Liter.- Abt.	Real- Abt.
Religion	(2)	(2)	(2)	(1)	(1)	(1)	(1)
Deutsch	6	6	6	6	5	4	5
Französisch	6	6	6	6	5	3	4
Latein	—	—	—	6	—	6	—
Griechisch	—	—	—	—	—	6	—
Englisch	—	—	—	—	3	(2)	2
Italienisch	—	—	—	—	—	(2)	(2)
Rechnen	5	5	5	—	2	—	1
Algebra	—	—	—	2	2	2	2
Geometrie	—	—	—	2	3	2	3
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	—	—	—
Physik	—	—	—	—	—	(2)	2
Chemie	—	—	—	—	—	—	—
Naturgeschichte	—	—	2	2	2	2	2
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2	2	2
Kunstzeichnen	2	2	2	2	2	2	2
Geometrisches Zeichnen	—	—	—	—	2	—	2
Schreiben	2	2	2	—	—	—	—
Singen	2	2	2	1	1	(1)	(1)
Turnen	2	2	2	2	2	2	2

31 31 33 34 34 34 32

Fächer	III.		II.		I.		Stundenzahl	
	Liter.- Abt.	Real- Abt.	Liter.- Abt.	Real- Abt.	Liter.- Abt.	Real- Abt.	Liter.- Abt.	Real- Abt.
Religion	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Deutsch	3	5	3	3	3	3	37	39
Französisch	3	5	3	3	3	3	36	38
Latein	6	—	6	—	6	—	30	—
Griechisch	6	—	5	—	5	—	22	—
Englisch	(3)	2	(3)	2	(3)	2	11	11
Italienisch	(3)	(3)	(3)	(2)	(3)	(2)	11	9
Rechnen	—	—	—	—	—	—	15	18
Algebra	2	3	2	2	2	3	10	12
Geometrie	3	3	3	3	2	3	12	15
Darstellende Geometrie	—	—	—	2	—	2	—	4
Physik	2	2	2	3	2	3	6	10
Chemie	—	—	2	3	2	3	4	6
Naturgeschichte	2	2	2	2	2	2	12	12
Geschichte	3	3	3	3	3	3	19	19
Geographie	1	1	—	—	1	1	12	12
Kunstzeichnen	(2)	2	(2)	2	(2)	1	16	15
Geometrisches Zeichnen	—	2	—	2	—	2	—	10
Schreiben	—	—	—	—	—	—	6	6
Singen	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	10	10
Turnen	2	2	2	2	2	2	16	16

33 33 33 32 33 33

Bemerkung. Ersatzunterricht für Griechisch ist Physik (IV. Klasse) sowie Englisch und Italienisch. Von den beiden Sprachen Englisch und Italienisch ist die eine fakultativ.

30. 3. Beschluss der Landsgemeinde des Kantons Glarus betreffend die Reorganisation des Sekundarschulwesens. (Vom 9. Mai 1889). Abänderungen der Bestimmungen des Schulgesetzes vom 11. Mai 1873 über das höhere Schulwesen, §§ 35—44¹⁾

§ 1. Zum Zwecke, das in der Primarschule Erlernte zu befestigen, den Anforderungen der Gegenwart entsprechend weiter zu entwickeln und dadurch zugleich den Übertritt der Schüler in höhere Lehranstalten zu ermöglichen, bestehen höhere Volksschulen unter dem Namen Sekundarschulen.

§ 2. Die Errichtung neuer und die Erhaltung der bestehenden Sekundarschulen ist Sache der Gemeinden. Dieselben können solche Schulen entweder für sich allein oder in Verbindung mit andern Gemeinden unterhalten und in's Leben rufen. Geschieht Letzteres, so sind die finanziellen Leistungen der einzelnen Gemeinden vertraglich festzusetzen.

§ 3. Die Errichtung einer Sekundarschule unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates. Diese wird erteilt, wenn

1. die betreffenden Gemeinden sich über zweckentsprechende Lokalitäten auszuweisen im Falle sind und sich verpflichtet haben, die allgemeinen Lehrmittel auf ihre Kosten zu beschaffen;
2. eine anhaltende Frequenz von mindestens 10 Schülern gesichert ist.

§ 4. Der Genehmigung des Regierungsrates ist auch die Bildung neuer Klassen unterstellt. Eine Klasse darf dauernd nicht mehr als 35 Schüler zählen.

Sollte die Schülerzahl in einer Sekundarschule unter 10 herabsinken (bei der zweilehrerigen unter 20), so kann ihr der Staatsbeitrag reduziert oder entzogen werden.

§ 5. Sollte die Sekundarschule Glarus derart organisirt und mit den nötigen Lehrkräften ausgestattet werden, dass dieselbe auch die Aufgabe als Untergymnasium und als Untere Industrieschule erfüllt, so leistet der Staat besondere Beiträge (§ 18).

In diesem Falle hat sich die Schulgemeinde Glarus zu verpflichten, auch den Angehörigen aller andern Gemeinden des Kantons den Eintritt vom dritten Jahreskurse an zu gestatten und diejenigen Schüler aus allen Gemeinden des Kantons, welche höhere Schulen (Gymnasium oder Industrieschule) besuchen wollen, schon in den ersten Jahreskurs eintreten zu lassen.

§ 6. Der Besuch der Sekundarschule ist unentgeltlich:

- a. für alle Schüler, welche dem Sekundarschulorte angehören;
- b. für Kinder benachbarter Gemeinden, welche keine Sekundarschule besitzen, sofern in Folge davon das in § 4 festgesetzte Maximum der Schülerzahl nicht überschritten und dadurch nicht eine Vermehrung der Lehrkräfte und der Lokalitäten bedingt wird.

Sollte eine Sekundarschule aus einer dieser benachbarten Gemeinden dauernd von mehr als 10 Schülern besucht werden, so hat sich die betreffende Ausgemeinde gegenüber dem Schulorte zu finanziellen Leistungen, deren Höhe im Streitfalle vom Regierungsrate endgültig festgesetzt wird, zu verpflichten.

¹⁾ Siehe Sammlung 1883—85, pag. 17.

Die Kosten für Schreibmaterialien und Lehrmittel haben die Schüler zu bestreiten.

§ 7. Der Eintritt in die Sekundarschule erfolgt frühestens mit zurückgelegtem 12. Altersjahre und ist nur solchen Schülern gestattet, welche den 6. Jahreskurs der Primarschule absolviert haben und sich über ein entsprechendes Mass von Kenntnissen ausweisen.

§ 8. Die Erziehungsdirektion ist befugt die Aufnahmsprüfungen durch das Schulinspektorat überwachen zu lassen.

Schüler, die sich unfähig erweisen, dem Unterricht der Sekundarschule zu können von der Schulbehörde jederzeit wegweisen werden.

§ 9. Jede Sekundarschule besteht in der Regel aus wenigstens drei aufeinander folgenden Klassen mit einjährigem Kurse.

Wer vor Abschluss des zweiten Jahreskurses die Schule verlässt, ohne an eine andere Schulanstalt überzugehen hat, sofern er noch im schulpflichtigen Alter steht, wieder in die seinem Alter entsprechende Klasse der Alltags-, beziehungsweise Repetirschule zurückzutreten.

§ 10. Die Zahl der wöchentlichen Schulstunden darf in Sekundarschulen für Knaben und Mädchen nicht weniger als 30 betragen; sie soll aber auch — militärische Übungen für die Knaben nicht mitgerechnet — 35 nicht übersteigen.

§ 11. Die Unterrichtsfächer der Sekundarschule sind: Deutsche Sprache, Französische Sprache, Mathematik, Naturkunde, Geschichte, Geographie, Kunstfächer, Turnen, Weibliche Arbeiten.

Bei vier Jahreskursen kann der Unterricht auch noch in andern Fächern eingeführt werden. Der Besuch einzelner Fächer kann Schülerinnen mit Rücksicht auf die weiblichen Arbeiten erlassen werden.

Die nähere Umgrenzung des Unterrichtsstoffes wird durch den Lehrplan bestimmt.

§ 12. In Bezug auf Lehrplan und Lehrmittel gelten für die Sekundarschulen dieselben Bestimmungen, welche (§§ 14 und 15 des Schulgesetzes) für die Primarschulen aufgestellt sind.

§ 13. Das Regulativ über die Behandlung der Schulversäumnisse bildet die Norm für die Handhabung des Absenzenwesens.

§ 14. Die Kosten der Sekundarschule werden — abgesehen von dem, was der Schulort nach § 3 zu leisten hat — bestritten:

- a) aus den Zinsen bestehender Schulfonds;
- b) aus den Erträgnissen der zu erhebenden Steuern (§ 16);
- c) aus Beiträgen der Gemeinden;
- d) aus dem jährlichen Beitrage des Staates.

§ 15. Die bisher bestehenden Schulfonds dürfen ihrem Zwecke nicht entfremdet werden.

§ 16. Die Gemeinden sind berechtigt, für Sekundarschulzwecke Steuern zu erheben. Dieselben dürfen jedoch mit der Primarschulsteuer zusammen nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ ‰ des Vermögens und Fr. 1. 50 vom Kopf ausmachen.

§ 17. Das Minimum der Besoldung eines Sekundarlehrers beträgt Fr. 2000, Wohnungsentschädigung inbegriffen.

Bezüglich der Wählbarkeit eines Lehrers gelten die Bestimmungen von § 19 des Schulgesetzes.

§ 18. Der jährliche Beitrag des Staates an Sekundarschulen beträgt Fr. 2000 für jeden Hauptlehrer. An die Sekundarschule in Glarus leistet der Staat bei Erfüllung der ihr in § 5 zugewiesenen Aufgaben ausserdem einen jährlichen Beitrag von 3000—4000 Fr., dessen Höhe jeweilen vom Regierungsrate festgesetzt wird.

Sollte die in § 5 vorgesehene Reorganisation oder aber eine vermehrte Frequenz von Schülern aus andern Gemeinden des Kantons die Anstellung neuer Lehrkräfte an der Sekundarschule Glarus notwendig machen, so hat die Schulgemeinde Glarus Anspruch auf einen Zuschuss von 1000 Franken, bezw. einen Staatsbeitrag von 3000 Fr. für jeden neuen Hauptlehrer.

§ 19. Betreffend Erstellung neuer Sekundarschulgebäude und Umbau bestehender Räumlichkeiten gelten die Bestimmungen von § 51 des Schulgesetzes.

§ 20. Die Leitung und Beaufsichtigung der Schule ist dem Schulrate übertragen. Für Schulen, für deren Bestand eine Übereinkunft zwischen mehreren Gemeinden (§ 2) abgeschlossen worden, ist ein besonderer Sekundarschulrat zu ernennen, in welchem jede einzelne Gemeinde vertreten sein muss.

Die Genehmigung der Jahresrechnung steht der Schulgemeinde zu. Betrifft es eine von mehreren Gemeinden unterhaltene Schule, so liegt die Genehmigung der Rechnung dem Sekundarschulrate ob.

§ 21. Fortbildungsschulen, gewerbliche und industrielle Bildungsanstalten mit öffentlichem Charakter werden mit angemessenen Beiträgen unterstützt, sobald die Zweckmässigkeit der Organisation, sowie die Lebens- und Leistungsfähigkeit derselben nachgewiesen ist. Die Grundsätze, nach welchen sich die staatliche Beitragsleistung zu richten hat, werden vom Regierungsrate festgestellt. Der Regierungsrat ist auch diejenige kantonale Behörde, welcher das Recht der Verteilung bezüglicher Bundessubsidien zusteht, soweit dieselbe nicht von der zuständigen Bundesbehörde vorgenommen wird.

§ 22. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Beginn des Schuljahres 1890/91 in Kraft und gleichzeitig die §§ 35 bis und mit 44 des Schulgesetzes ausser Kraft.

31. 4. Regulativ für die Maturitäts-Prüfungen an der St. Gallischen Kantonsschule. (Vom Regierungsrat provisorisch genehmigt den 1. März 1889.)

Art. 1. Die Maturitätsprüfungen haben den Zweck, zu ermitteln, ob die an höhere Lehranstalten übergehenden Schüler die erforderliche geistige Reife, sowie das nötige Mass allgemeiner und besonderer Schulbildung besitzen, um sich mit Erfolg dem Studium einer Fachwissenschaft zu widmen.

Art. 2. Sie finden unmittelbar am Schluss jedes Schuljahres statt und sind verbindlich:

a) für alle Schüler der 3. Klasse des obern Gymnasiums, sowie für alle diejenigen kantonsbürgerlichen Schüler an auswärtigen Anstalten, welche durch eidgenössische Konkordate zur Ablegung einer Maturitätsprüfung verpflichtet sind, aber an der von ihnen zuletzt besuchten Schule kein von der Konkordatsbehörde anerkanntes Maturitätsexamen ablegen können;

b) für die Schüler der obersten technischen Klasse.

Für die Reallehramtskandidaten ist § 8 der Verordnung betreffend provisorische Patentirung vom 23. Dezember 1870 massgebend.

Art. 3. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche, welche letztere öffentlich ist und acht Tage nach der erstern erfolgt. Bei der schriftlichen ist für jedes einzelne Fach ein Zeitraum von 1 bis höchstens 3 Stunden einzuräumen, bei der mündlichen, bei welcher Abteilungen von je vier Examinanden zu bilden sind, nach der Zahl derselben ein Zeitraum von $\frac{1}{2}$ bis höchstens $1\frac{1}{2}$ Stunden.

Art. 4. Für die Abiturienten des Gymnasiums erstreckt sich die mündliche Prüfung über die Fächer der Philosophie, Geschichte, Naturkunde, Physik und Chemie, die mündliche und schriftliche über die sprachlichen Fächer und die Mathematik. Für die Abiturienten der technischen Abteilung erstreckt sich die mündliche Prüfung für beide Richtungen über die Geschichte, für die mechanische Richtung über die Naturkunde, Physik und Chemie und für die chemische Richtung über die darstellende Geometrie, die mündliche und schriftliche für beide Richtungen über die deutsche und französische Sprache, Algebra und Geometrie, für die mechanische Richtung über die darstellende Geometrie und Mechanik und für die chemische Richtung über die Naturkunde, Physik und Chemie.

Die Abiturienten der technischen Abteilung haben sich auch über die erlangte Fertigkeit im Linear- und Freihandzeichnen auszuweisen.

Art. 5. Für die schriftlichen Prüfungen werden von dem betreffenden Fachlehrer in jedem Fache die Themate vorgelegt, deren Ausarbeitung unter Aufsicht zu erfolgen hat. Ausser Wörterbüchern und Logarithmentafeln dürfen keine weitem Hilfsmittel benutzt werden.

Nach Umfluss der anberaumten Frist sind die Arbeiten abzugeben, von dem betreffenden Fachlehrer zu begutachten und der Studienkommission durch das Rektorat einzureichen.

Art. 6. Die Forderungen an die Examinanden des Gymnasiums sind in den einzelnen Fächern folgende:

1. *Deutsche Sprache.* Schriftlich: Ausarbeitung eines Aufsatzes über ein literarisches oder historisches Thema.

Mündlich: Kenntniss der Hauptformen der Metrik und Poetik; Lesen und Erklären des mittelhochdeutschen Nibelungenliedes; Kenntniss der Haupterscheinungen der deutschen Literatur.

2. *Lateinische und griechische Sprache.* Schriftlich und mündlich: Sprachrichtige Übertragung eines nicht allzu schwierigen, in der Schule nicht behandelten Abschnittes aus einem römischen und griechischen Schriftsteller ins Deutsche.

Bei der mündlichen Prüfung sind die philologischen Hilfswissenschaften gebührend zu berücksichtigen.

3. *Französische Sprache.* Schriftlich: Freie Behandlung eines historischen Themas in französischer Sprache.

Mündlich: Deutliches, sprachrichtiges Lesen, genaues und fließendes Übertragen eines in der Schule nicht gelesenen poetischen Abschnittes ins Deutsche; Kenntnis der eigentümlichen Erscheinungen der Form- und Satzlehre, der wichtigsten Momente der Sprach- und Literaturgeschichte, hauptsächlich vom 17. Jahrhundert an.

4. *Hebräische Sprache.* Schriftlich und mündlich: Gewandtes Lesen und Übersetzen eines leichtern Abschnittes aus dem Alten Testament.

5. *Geschichte.* Übersichtliche Kenntnis der allgemeinen und der schweizerischen Geschichte.

6. *Philosophie.* Behandlung eines Themas aus der Geschichte der Philosophie und aus dem Gebiete der Logik.

7. *Mathematik.* Mündlich und schriftlich. a) *Arithmetik:* Die Lehre von den Gleichungen ersten und zweiten Grades, der arithmetischen und geometrischen Progression und der binomische Lehrsatz mit ganzen positiven Exponenten.

b) *Geometrie:* Kenntnis der Hauptsätze der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie, sowie der Elemente der sphärischen Trigonometrie und der analytischen Geometrie der Ebene.

8. *Naturkunde.* a) *Somatologie:* Grundzüge des Baues und der Funktionen des menschlichen Körpers.

b) *Zoologie:* Allgemeine Verhältnisse und systematische Einteilung der Tiere mit besonderer Berücksichtigung der Wirbeltiere und Insekten.

c) *Botanik:* Organographie; natürliches und künstliches System; die wichtigsten Familien der Blütenpflanzen, sowie die allgemeinen Verhältnisse der Kryptogamen, Grundzüge des Pflanzenbaues.

d) *Mineralogie:* Grundzüge der Kristallographie; physikalische und chemische Eigenschaften der Mineralien, Kenntnis der wichtigsten und verbreitetsten Mineralien.

9. *Physik.* Kenntnis der allgemeinen Eigenschaften der Körper und der Hauptgesetze von Gleichgewicht und Bewegung, Schall, Wärme, Licht, Elektrizität und Magnetismus.

Von künftigen Medizinern wird überdies eine etwas eingehendere Kenntnis der Optik gefordert.

10. *Chemie.* Kenntnis der chemischen Elemente, der wichtigsten Verbindungen und der Hauptgesetze der anorganischen Chemie.

Von künftigen Medizinern wird überdies eine eingehendere Kenntnis der wichtigsten organischen Verbindungen und Übung in der qualitativen Analyse von anorganischen Verbindungen und Gemengen verlangt.

Art. 7. Examinanden, welche nicht Griechisch gelernt haben, können in einer dritten lebenden Sprache geprüft werden.

Art. 8. Die Forderungen an die Examinanden der technischen Abteilung sind folgende:

1. *Deutsche Sprache.* Schriftlich: Ausarbeitung eines Aufsatzes.
Mündlich: Kenntnis der HAUPTERSCHEINUNGEN der klassischen Literatur des 18. Jahrhunderts.

2. *Französische Sprache.* Schriftlich: Rekapitulation eines in französischer Sprache gehaltenen Vortrages.

Mündlich: Lesen, Übersetzen und Erklären eines in der Schule nicht behandelten Abschnittes.

3. *Algebra.* Mündlich und schriftlich: Die sechs arithmetischen Operationen: das Addiren, Subtrahiren, Multiplizieren, Dividiren, Potenziren und Radizieren mit ganzen und gebrochenen Zahlen und Buchstabenausdrücken. Die Teilbarkeit, die Bestimmung des grössten gemeinschaftlichen Teilers, sowie des kleinsten gemeinschaftlichen Vielfachen von Zahlen und Buchstabenausdrücken. Die Logarithmen und ihre Anwendung auf die Berechnung zusammengesetzter Zahlenausdrücke und einfacher Exponentialgleichungen.

Die Kettenbrüche.

Die arithmetischen Reihen; die geometrischen Verhältnisse, Proportionen und Progressionen.

Die Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten; die unbestimmten Gleichungen ersten Grades; die angenäherte numerische Auflösung höherer Gleichungen mittelst der Regula falsi.

Die Elemente der Kombinationslehre.

Die sechs ersten Operationen mit komplexen Zahlen; die wichtigsten Grenzwerte; die Hauptregeln für die Konvergenz und Divergenz der unendlichen Reihen: die Binomialreihe, die Exponentialreihen, die logarithmischen und die einfachern trigonometrischen Reihen.

4. *Geometrie.* Mündlich und schriftlich: Die wichtigsten Sätze und Konstruktionen der geradlinigen ebenen Gebilde: die Fundamentalsätze über die Transversalen im Dreieck. Die Lehre vom Kreis; die harmonische Teilung, die Ähnlichkeitspunkte und Axen, Pol und Polare. Die wichtigsten Sätze über die Gebilde von Geraden und Ebenen im Raume; die körperliche Ecke. Die Volumenverhältnisse und Inhaltsberechnung der Prismen, Pyramiden, Prismatoide, Zylinder, Kegeln und Kugeln.

Die wichtigsten Beziehungen der goniometrischen Funktionen und die Hauptsätze der ebenen Trigonometrie. Fertigkeit in der Auflösung der Dreiecke und in der Konstruktion algebraischer Ausdrücke. Die Elemente der sphärischen Trigonometrie.

Die rechtwinkligen und Polarkoordinaten und ihre Transformation.

Die Gerade als Linie des ersten Grades. Die Parabel, Ellipse, Hyperbel als Linien des zweiten Grades. Darstellung ihrer wichtigsten Eigenschaften. Geometrische Deutung der allgemeinen Gleichung zweiten Grades mit zwei veränderlichen Grössen. Das Bezeichnen von Punkten, das Abstecken und Messen von geraden Linien auf dem Felde. Die Aufnahme und Berechnung von Figuren mittelst einfacher Winkelinstrumente und der Messlatte; das Nivelliren kurzer Strecken.

5. *Darstellende Geometrie.* Schriftlich und mündlich: Darstellung der Punkte, Linien und Winkel, der Ebenen und ebenen Flächenfiguren im Raume nach

der rechtwinkligen Projektionsart. Rückbestimmung dieser verschiedenen Gebilde aus ihren Projektionen, Spuren oder Rissen.

Bestimmung der gegenseitigen Entfernung von Punkten, Geraden und Ebenen, sowie der Durchschnitte (Spuren) und Neigungswinkel der letzteren mit den Projektionsebenen und unter sich.

Darstellung der regulären Polyeder, der Prismen und Pyramiden, der Zylinder und Kegel und der wichtigsten übrigen krummen Flächen und Körper. Bestimmung ihrer Durchschnitte mit Ebenen und unter sich, sowie ihrer Entwicklungen (Netze).

Bestimmung der Berührungsebenen an Zylinder und Kegel.

Grundsätze der schiefwinkligen Parallelperspektive und deren Anwendung auf die Darstellung der verschiedenen Körperformen.

Das Wichtigste über die Beleuchtung der einfachen Körper und über die Konstruktion des Schlagschattens derselben auf die Projektionsebenen und auf sich selbst bei parallelen Lichtstrahlen.

6. *Mechanik.* Schriftlich und mündlich: Die gleichförmige und die gleichförmig veränderte Bewegung, der freie Fall, der senkrechte Wurf und die Bewegung auf der schiefen Ebene.

Begriffe von Materie, Kraft und Masse und Bestimmung der Acceleration aus den letztern bei der gleichförmig veränderten Bewegung; die mechanische Arbeit und die lebendige Kraft (Energie).

Zusammensetzung und Zerlegung der auf einen und der auf mehrere fest miteinander verbundenen Punkte wirkenden Kräfte; Bestimmung ihrer statischen Momente und Bedingungen des Gleichgewichts.

Die Lehre vom Schwerpunkt und Bestimmung desselben bei einfachen Formen nebst der Guldinschen Regel.

Von den Bewegungshindernissen; das Gleichgewicht und die Bewegung bei den einfachen Maschinen: Hebel, Rolle, Wellrad, schiefe Ebene, Keil und Schraube.

7. *Geschichte.* Übersichtliche Kenntnis der allgemeinen und der Schweizergeschichte.

8. *Physik.* Die allgemeinen Eigenschaften der Körper und die Hauptgesetze von Gleichgewicht und Bewegung, Schall, Wärme, Licht, Elektrizität und Magnetismus.

Von den Schülern der chemisch-technischen Richtung wird überdies eine etwas eingehendere Kenntnis der Optik gefordert.

9. *Chemie.* Die chemischen Elemente, die wichtigsten Verbindungen und die Hauptgesetze der anorganischen Chemie.

Die Schüler der chemisch-technischen Richtung sollen überdies die wichtigsten organischen Verbindungen kennen und Übung in der qualitativen Analyse von anorganischen Verbindungen und Gemengen besitzen.

10. *Naturkunde.* a) Somatologie, b) Zoologie wie im Gymnasium.

c) Botanik: Vegetative und reproduktive Organe. Die wichtigsten chemischen Bestandteile der Pflanzen. Grundbegriffe aus der Lehre von der Zelle und den Geweben.

d) Mineralogie: Grundzüge der Kristallographie, physikalische und chemische Eigenschaften der Mineralien.

Die zukünftigen Förster, Pharmazeuten und Chemiker haben sich zudem auszuweisen über die wichtigsten Verhältnisse der speziellen Botanik, sowie über die hervorragendsten Mineralarten.

Art. 9. Nach Schluss der mündlichen Prüfung machen die Examinatoren in einer gemeinsamen Konferenz mit der Studienkommission, in welcher sie sowohl für ihre Fächer, als für Erteilung der Gesamtnoten stimmberechtigt sind, ihre Vorschläge für die Fachnoten nach der bei den Kantonsschulzeugnissen gebräuchlichen Skala. Bei Erteilung der Gesamtnoten für die Gymnasiasten sind die Leistungen in der deutschen und lateinischen Sprache bei allen, sowie die Hauptfächer für das Berufsstudium bei den einzelnen besonders zu berücksichtigen. Ebenso fallen bei allen Technikern die Leistungen in der deutschen und französischen Sprache und bei den einzelnen die Hauptfächer für das Berufsstudium besonders in Betracht.

Art. 10. Das Maturitätszeugnis wird nur erteilt, wenn die Gesamtnote auf 1, 2 oder 3 lautet.

Wird dasselbe verweigert, so kann sich der Examinand nicht vor Umfluss eines halben Jahres wieder zu einer Maturitätsprüfung melden.

Eine solche hat sich in der Regel auf alle Fächer zu erstrecken, in welchen der Examinand in der ersten Prüfung nicht wenigstens die 3. Note erhalten hat und erfolgt auf Kosten desselben, sofern sie ausserordentlicherweise angeordnet wird.

Art. 11. In das Maturitätszeugnis sind die Zensuren der einzelnen Prüfungsfächer und die Gesamtnote, sowie ein Prädikat über das sittliche Verhalten der Examinanden während der letzten drei Jahre aufzunehmen.

Art. 12. Dieses Zeugnis ist von dem Präsidenten und Aktuar des Erziehungsrates, sowie vom Rektor der Kantonsschule zu unterzeichnen und mit dem Stempel der Behörde zu versehen.

Art. 13. Durch vorstehendes Regulativ ist dasjenige vom 29./30. Januar 1878 aufgehoben und ersetzt.

32. 3. Kadetten-Ordnung für die thurgauische Kantonsschule. (Erlass des Regierungsrates vom 22. März 1889).

§ 1. Die Schüler aller Klassen der thurgauischen Kantonsschule erhalten militärischen Unterricht. Die Teilnahme an demselben ist obligatorisch; Dispensationen werden nur wegen augenscheinlicher Untauglichkeit oder auf Grund ärztlicher Zeugnisse vom Konvent bewilligt.

§ 2. Die Klassen 1 und 2 sind vorherrschend in der Soldatenschule, I. Abschnitt (soweit nötig auch II. Abschnitt) und in der Gewehrkenntnis zu unterrichten; die übrigen Klassen erhalten Instruktion in der Soldatenschule, I. und II. Abschnitt, in der Kompagnie- und Tirailleurschule, im Sicherheitsdienst und im Schiessen, alles verbunden mit den nötigen theoretischen Erläuterungen. Diejenigen Schüler, welche in dem für die 3. Klasse geforderten Alter stehen, bekommen Anleitung im Schiessen mit der Bollinger'schen Armbrust; mit den

Schülern dagegen, die hierin befriedigende Resultate erzielt haben und das für die 4. Klasse erforderliche Alter besitzen, wird das Schiessen mit dem Gewehre begonnen. Die 6. und 7. Klasse des Gymnasiums und die 5. und 6. Klasse der Industrieabteilung erhalten überdies Unterricht im Säbelfechten.

§ 3. Die Exerzier- und Schiessübungen finden während des Sommersemesters wöchentlich an einem Nachmittage statt, und dauern in der Regel je 2 bis 3 Stunden; dem Fechtunterricht dagegen werden 2 Stunden per Woche im Wintersemester eingeräumt.

§ 4. Die erforderlichen Cadres des Korps werden durch den Chef desselben, die Offiziere jedoch nur im Einverständnis mit dem Konvente bestellt. Sie erhalten Abzeichen, die indessen nur während den Übungen getragen werden dürfen.

§ 5. Zur Angabe der nötigen Signale und des Taktes auf dem Marsche sind aus dem Korps wenigstens 6 Kadetten als Trommler zu bezeichnen.

§ 6. Zu den militärischen Übungen haben die Kadetten in Uniform zu erscheinen. Dieselbe ist nach dem bei der kantonalen Zeugverwaltung deponirten Muster auf eigene Kosten anzuschaffen.

§ 7. Zur Bewaffung erhalten die Offiziere Säbel, die übrigen Kadetten Gewehre und Patrontaschen. Alle Kadetten sind für die Instandhaltung der ihnen anvertrauten Gegenstände verantwortlich.

§ 8. Die Gewehre, Säbel, Patrontaschen, Trommeln und die Kadettenfahne werden je am Schlusse eines Kurses im Zeughause aufbewahrt und besorgt.

§ 9. Zur Erteilung des Kadettenunterrichtes sind die verfügbaren Lehrer der Kantonsschule zu verwenden, denen nötigenfalls noch weitere Kräfte beizugeben sind. Die Oberleitung des Korps besorgt ein von der Aufsichtskommission gewählter Chef.

§ 10. Der Kadettenunterricht ist ein Teil des Schulunterrichts und wird als solcher von der Aufsichtskommission überwacht.

§ 11. Durch diese Vorschriften werden die Kadettenordnung vom 30. April 1880 und der Regierungsbeschluss vom 21. Dezember 1883 betreffend Fechtunterricht und Armbrustschiessen aufgehoben.

33. 4. Règlements de l'École supérieure de commerce à Genève.¹⁾

Commission de surveillance.

Article premier. La surveillance générale de l'école supérieure de commerce de Genève est confiée, sous le contrôle du Conseil Administratif, à une commission, dite »Commission de surveillance.«

Art. 2. La commission se compose de douze membres. Quatre sont nommés par le Conseil d'État et huit par le Conseil Administratif, dont trois sur la présentation de la chambre de Commerce.

¹⁾ Eröffnet im September 1888.

Le délégué du Conseil Administratif préside de droit la commission.

Art. 3. La commission est nommée pour le terme d'une année, l'entrée en charge de la nouvelle commission coïncidant avec la clôture de l'année scolaire.

Art. 4. La commission choisit dans son sein un vice-président et un secrétaire. Elle peut se subdiviser en sous-commissions pour l'étude de points spéciaux qui seraient soumis à son examen.

Art. 5. Le président de la commission la convoque toutes les fois que cela est nécessaire, ou lorsque quatre de ses membres lui en font la demande par écrit.

Art. 6. Les membres de la commission peuvent en tout temps visiter l'école et assister aux cours.

Art. 7. La commission est chargée de donner son préavis sur les programmes général et spéciaux d'enseignement. Elle préavise également sur le choix des professeurs et du personnel en général. Ses préavis ne sont point obligatoires pour le Conseil Administratif.

Art. 8. La commission statue sur les mesures disciplinaires que le règlement place dans sa compétence. Au cas où elle estimerait que le renvoi d'un élève est nécessaire, elle en réfère au Conseil Administratif, qui prononce en dernier ressort.

Art. 9. La commission, sur les notes fournies par les professeurs, dresse et soumet au Conseil Administratif, la liste des élèves qu'elle juge mériter le diplôme de capacité.

Art. 10. La commission reçoit et transmet aux intéressés les offres de logement ou de pension pour élèves étrangers qui lui sont présentées. Elle en examine au préalable les conditions, au point de vue de la moralité, de la salubrité et des prix.

Art. 11. La commission se renseignera par tous les moyens en son pouvoir, sur les emplois vacants dans l'industrie ou le commerce, soit en Suisse, soit à l'étranger, afin de procurer des places avantageuses aux élèves méritants qui sortent de l'école.

Règlement organique.

Chapitre premier. — Organisation de l'école.

Article premier. L'école supérieure de commerce de Genève a pour but de former des employés, des négociants, des administrateurs capables non seulement de bien diriger notre commerce local, mais aussi de développer les relations commerciales et industrielles de Genève et de la Suisse avec les pays étrangers.

Art. 2. L'école supérieure de commerce comprend une année préparatoire et deux années d'études supérieures.

Art. 3. L'année préparatoire est destinée aux jeunes gens dont l'instruction générale ou spéciale n'est pas suffisante pour leur permettre de suivre avec profit l'enseignement supérieur de la première année.

L'enseignement comprend, conformément aux programmes: le français, l'allemand, une langue étrangère — anglais, italien ou espagnol au choix --

l'histoire et la géographie commerciale et industrielle, la tenue des livres, les mathématiques, les éléments de physique et de chimie, la calligraphie et le dessin. D'autres branches d'enseignement peuvent en outre être introduites soit à titre obligatoire, soit à titre facultatif.

Art. 4. Les deux années supérieures sont destinées aux jeunes gens qui désirent obtenir une connaissance approfondie de tout ce qui concerne la science commerciale.

L'enseignement comprend suivant l'année et conformément aux programmes :

L'étude des langues comme en préparatoire, l'histoire et la géographie commerciale et industrielle, le droit civil, les législations commerciale et douanière, l'étude des tarifs, la calligraphie, l'étude des produits commercales, des exercices de conférence sur des sujets donnés, et le bureau commercial, soit l'application à des opérations fictives de l'enseignement théorique reçu.

Art. 5. La finance scolaire annuelle est, pour chacune des trois divisions, de *fr. 100* pour les élèves nationaux Genevois, Suisses d'autres cantons, et fils de parents étrangers, habitant le canton depuis 10 ans au moins et de *fr. 200* pour les étrangers.

Elle est payable par semestre et d'avance.

Art. 6. Chacune des trois divisions reçoit des externes pour autant que le permet le nombre des élèves réguliers.

Les externes sont astreints aux mêmes règles disciplinaires que les élèves réguliers. Ils doivent justifier de leurs aptitudes à suivre les cours qu'ils ont choisis.

La finance à payer par heure de cours et pour l'année entière est de *fr. 5* pour les Genevois, Suisses d'autres cantons, et fils de parents étrangers, habitant le canton depuis 10 ans au moins, de *fr. 10* pour les étrangers.

Chapitre II. — Durée du travail scolaire.

Art. 7. L'année scolaire est de 40 à 42 semaines, à raison de 33 heures au moins par semaine.

Art. 8. Elle est partagée en deux semestres, s'étendant, le premier, du mois de septembre à la fin de janvier, le deuxième, du mois de février à la fin de juin.

Art. 9. Les leçons commencent le matin à 7 heures en été, à 8 heures en hiver, l'après midi à 2 heures pendant toute l'année.

L'horaire d'hiver entre en vigueur le premier lundi d'octobre, et l'horaire d'été le premier lundi d'avril.

Art. 10. Les élèves peuvent être astreints à suivre des cours sur des sujets industriels ou commerciaux et qui seraient donnés exceptionnellement par des personnes étrangères au personnel enseignant de l'école. Les visites d'Usines sont également obligatoires pour tous les élèves de la division qu'elles concernent.

Art. 11. Un intervalle de dix minutes sépare toutes les leçons pour lesquelles il y a changement de professeur ou de sujet d'enseignement.

Art. 12. Les vacances d'été commencent le jour de la délivrance des diplômes et durent huit semaines.

Il est, de plus, accordé une semaine au nouvel an, trois jours à la fin du 1^{er} semestre et une semaine à partir du jeudi qui précède Pâques.

Chapitre III. — Direction de l'école.

Art. 13. La direction de l'école supérieure de commerce est confiée à un directeur (choisi autant que possible dans le personnel enseignant).

Art. 14. Le directeur est nommé par le Conseil Administratif sur le préavis de la commission de surveillance.

Art. 15. Le directeur inspecte les classes et veille notamment: 1^o à ce que les dispositions du règlement aussi bien organique que disciplinaire soient strictement observées, tant par le personnel enseignant que par les élèves; 2^o à ce que l'enseignement soit donné aux heures et conformément aux programmes adoptés par le Conseil Administratif et aux instructions qui peuvent y être annexées.

Art. 16. Il a la surveillance générale du Musée d'échantillons, de la Bibliothèque, ainsi que de tout ce qui peut être considéré comme dépendances de l'école.

Art. 17. Il reçoit pour les transmettre au Conseil Administratif par l'intermédiaire de son délégué, toutes les observations ou réclamations des membres du corps enseignant,

Chapitre IV. — Personnel enseignant.

Art. 18. Lorsqu'un professeur est momentanément empêché de donner son enseignement, il doit en aviser le directeur. Le Conseil Administratif pourvoit à son remplacement.

Les frais de remplacement sont, dans la règle, à la charge du professeur empêché.

Le Conseil Administratif est juge des cas où il peut être fait exception à cette règle.

Art. 19. Les fonctionnaires de l'école peuvent être réunis en conférences sous la présidence du délégué du Conseil Administratif ou du directeur. Leur présence est obligatoire. Le plus jeune remplit les fonctions de secrétaire.

Les membres de la commission de surveillance ont le droit d'assister à ces séances.

Art. 20. Les professeurs, réunis en conférences, discutent les questions qui leur sont soumises par le Conseil Administratif directement ou sur l'initiative de la commission de surveillance. Ils étudient notamment tout ce qui concerne les horaires, les programmes et les manuels.

Le secrétaire transmet au Conseil Administratif une copie du procès-verbal de la séance.

Chapitre V. — Surveillance de la discipline.

Art. 21. Les professeurs doivent consigner sur des registres disposés à cet effet les renseignements nécessaires sur la régularité, le travail et la conduite des élèves.

Art. 22. Chaque professeur est chargé de la discipline intérieure de son cours. Il applique, sous sa responsabilité, chacune des pénalités prévues par le règlement disciplinaire et qui sont de sa compétence, et fait un rapport au

directeur sur les fautes commises lorsqu'elles sont du ressort de l'autorité supérieure.

Chapitre VI. — De l'enseignement.

Art. 23. Les professeurs sont tenus de se conformer strictement, dans leur enseignement, aux programmes arrêtés par le Conseil Administratif.

Art. 24. Dans chaque branche, des interrogations ou des épreuves écrites portant sur des révisions d'ensemble ont lieu tous les mois. Les résultats pour chaque élève sont portés sur le registre prévu à l'art. 21. Ce registre est soumis à la commission de surveillance.

Art. 25. Dans chaque division un relevé du registre contresigné par le directeur est communiqué chaque mois aux parents ou à leurs fondés de pouvoir; le bulletin, sous forme de carnet, doit être rapporté par l'élève le lundi suivant, revêtu de la signature des parents ou du fondé de pouvoir.

Chapitre VII. — Bulletins hebdomadaires.

Art. 26. A la fin de chaque semestre, il est remis à l'élève un bulletin résumant les résultats, en chiffres, de ses examens, de ses travaux et de sa conduite.

Le bulletin du deuxième semestre renferme les résultats de l'année entière.

Art. 27. A la fin de l'année scolaire, la conférence des professeurs arrête la note de conduite de chaque élève sur la base des chiffres qui lui ont été attribués chaque mois et pour chaque branche. La conduite est appréciée par les notes suivantes: 5-6, très-bien; 4-5, bien; 3-4, assez-bien; 2-3, médiocre; 0-2, mal.

Chapitre VIII. — Examens.

A. Examens d'admission. — Art. 28. Pour être admis dans l'année préparatoire de l'école de commerce, les élèves doivent avoir quinze ans révolus, au minimum. Des dispenses d'âge peuvent toutefois être accordées par le Conseil Administratif sur le préavis de la commission de surveillance et du directeur.

Art. 29. Les examens d'admission ont lieu à la fin de l'année scolaire, à la rentrée des vacances d'été et au commencement du deuxième semestre. En dehors de ces époques, aucun élève n'est admis sans une autorisation du Conseil Administratif.

Cette autorisation vise particulièrement les élèves étrangers, sortant d'institutions dont l'année scolaire n'est pas en rapport avec celle adoptée pour l'école.

Art. 30. Pour être admis dans l'année préparatoire, les élèves doivent justifier d'un ensemble de connaissances correspondant à celles que possèdent les élèves sortant de la 5^{me} du Collège, ou de la 2^{me} année de l'école professionnelle. Ils sont, en particulier, examinés sur le français, l'allemand et l'arithmétique.

Les élèves sortant des deux classes ci-dessus sont admis en année préparatoire sur la présentation d'un certificat d'examen signé du directeur du collège ou du directeur de l'école professionnelle.

Art. 31. Le Conseil Administratif, sur le préavis du directeur et de la commission de surveillance, apprécie la valeur des certificats d'étude provenant

d'autres établissements publics nationaux ou étrangers. Sur le vu de ceux-ci, il peut dispenser un élève totalement ou en partie des examens d'admission.

Art. 32. Les examens d'admission se font sous la direction et la surveillance des professeurs de la division dans laquelle l'élève demande à être admis. La commission de surveillance ou une délégation de celle-ci, assistée du directeur, des professeurs, décide des admissions.

Art. 33. Pour être admis, l'élève doit avoir obtenu au moins la moitié du maximum sur l'ensemble des branches, n'avoir pas eu de chiffres inférieurs à 2 pour deux branches au plus, ni le chiffre 0 pour aucune branche.

Toutefois, l'élève peut refaire en janvier tout examen pour lequel il n'a pas dépassé précédemment le chiffre 3. S'il échoue en janvier, il passe dans la division immédiatement inférieure, ou est exclu de l'école dans le cas où il serait dans la classe préparatoire.

La faculté pour un élève d'être admis conditionnellement, n'existe qu'au commencement de l'année scolaire.

Art. 34. Un élève dont les examens ont été jugés insuffisants ne peut être admis dans la classe immédiatement inférieure que si la commission de surveillance ou ses délégués, sur le vu des épreuves qu'il vient de subir, et sur le préavis des professeurs, consent à son admission.

B. Examens de promotion. — Art. 35. La promotion d'une division dans une autre dépend du résultat des examens, combiné avec le travail de l'année.

Outre les épreuves écrites et les interrogations prévus à l'art. 24, les élèves ont à subir deux fois par année des examens sur l'enseignement qu'ils ont reçu.

Art. 36. Les examens sont écrits et oraux. La commission de surveillance décide du mode à suivre pour chaque branche.

Art. 37. Pour les examens semestriels, le Conseil Administratif nomme, sur le préavis de la commission de surveillance, un jury pour chaque branche, le même jury devant être chargé de la même branche dans les trois divisions.

Art. 38. Pour l'examen écrit, le jury fixe les questions d'accord avec le professeur chargé de l'enseignement. Le professeur corrige les épreuves, et soumet les corrections, ainsi que son appréciation au contrôle du jury. En cas de désaccord entre le professeur et le jury, la commission de surveillance ou une délégation de celle-ci juge en dernier ressort.

Art. 39. Dans l'examen oral, le professeur chargé de l'enseignement dirige l'interrogation. Les questions sont tirées au sort par les élèves. Un élève peut demander à tirer une seconde question, mais il perd ainsi le tiers du chiffre auquel il aurait droit par sa réponse.

Art. 40. Les premiers examens semestriels se font dans la seconde quinzaine de janvier.

Les seconds examens semestriels se font immédiatement après la clôture de l'enseignement, et, dans la règle, ils ne durent pas plus de quinze jours.

Art. 41. Pour être promu, il faut que, pour chaque branche, l'élève ait obtenu plus de la moitié d'un maximum formé pour les deux tiers par l'ensemble des chiffres résultant du travail de l'année et pour un tiers par les chiffres des deux examens semestriels.

Art. 42. Tout élève qui a échoué dans deux branches au plus a la faculté de refaire sur ces deux branches des examens à la rentrée des classes. Ces examens complémentaires sont écrits et sont faits sous la direction des professeurs de la division ou l'élève désire entrer. Tout élève qui échoue dans l'un quelconque des examens à refaire n'est pas admis.

Art. 43. La commission de surveillance peut, sur le préavis de la conférence des professeurs et pour des motifs graves, ajourner les examens d'un élève à la rentrée des classes. Les élèves dont les examens ont été ajournés pour cause d'indiscipline, ne sont pas autorisés à les refaire en cas d'insuccès.

Art. 44. Toute communication verbale avec un voisin, pendant la durée d'un examen écrit, entraîne l'annulation de l'examen pour la branche dont il s'agit. Toute fraude ou tentative de fraude entraîne l'annulation de tous les examens.

Chapitre IX. — Diplômes.

Art. 45. Les élèves ayant terminé leur dernière année d'études et qui se sont distingués par la conduite, le travail et le résultat des examens, reçoivent un diplôme comme constatation des aptitudes dont ils ont fait preuve.

Ces diplômes sont délivrés en séance publique à la fin de l'année scolaire.

Ils sont divisés en diplômes de première et diplômes de seconde classe.

Ces diplômes sont revêtus des signatures du président du Conseil Administratif, du président de la commission de surveillance et du directeur.

Art. 46. A droit au diplôme de première classe, l'élève qui, ayant achevé la dernière année d'études, n'a pas obtenu de chiffre inférieur à 5 pour la conduite, ainsi que pour l'ensemble des branches. Cette dernière moyenne est basée sur le travail de toute l'année, combiné avec le résultat des examens, dans la proportion fixée à l'art. 41.

Art. 47. Le diplôme de seconde classe est décerné dans les mêmes conditions que ci-dessus, à tout élève sortant avec une moyenne inférieure à 5, mais ne descendant pas au-dessous du chiffre 4.

Art. 48. Les élèves de deuxième année qui n'ont pu obtenir de diplôme, ainsi que ceux des deux divisions inférieures, dans lesquelles aucun diplôme n'est décerné, reçoivent un bulletin seulement, indiquant leur situation dans la classe à la fin de l'année scolaire.

Règlement disciplinaire.

Les élèves réguliers et externes des trois divisions de l'école supérieure de commerce sont soumis au règlement disciplinaire ci-dessous, dont un exemplaire est affiché dans chaque classe.

Article premier. Aucun élève n'est admis à l'école supérieure de commerce, s'il n'a pas à Genève des parents ou, à défaut, un fondé de pouvoir de ceux-ci, agréé par la commission de surveillance et responsable envers elle.

Art. 2. Les élèves doivent se présenter dans une tenue convenable, et se comporter d'une manière respectueuse envers leurs professeurs.

Art. 3. Un coup de cloche annonce le commencement et la fin des leçons.

Art. 4. Tout élève arrivant sans excuse en retard de cinq minutes sur l'heure fixée pour le commencement de la leçon ne peut y assister.

Art. 5. Les élèves ont à se pourvoir de tout ce dont ils ont besoin pour écrire, des livres d'étude prescrits par le programme, ainsi que des fournitures indiquées par les professeurs.

Art. 6. Les élèves sont tenus de préparer avec soin les devoirs que chaque professeur donne à faire à domicile. Au cas où ils en seraient empêchés, ils doivent présenter au professeur, au commencement de la leçon, une excuse écrite et motivée, signés par les parents ou leurs fondés de pouvoir.

Art. 7. La fréquentation régulière des cours est obligatoire de la part des élèves. A chaque leçon, il est pris note des absences dont le directeur est immédiatement informé. Les arrivées tardives et les absences doivent être justifiées par une déclaration écrite et dûment motivée des parents ou de leurs fondés de pouvoir. Le professeur reste juge des motifs qu'elle indique.

Dès qu'une absence dépasse deux jours, le directeur en avertit les parents, qui doivent en indiquer les motifs.

Art. 8. Les élèves sont tenus de respecter les locaux et le matériel de l'école. En cas de dégâts, les frais de réparation sont mis à la charge des auteurs, indépendamment des peines disciplinaires.

Art. 9. La surveillance immédiate et la discipline des élèves appartiennent au personnel enseignant et au directeur, qui veillent au maintien de l'ordre dans tous les locaux de l'école.

Art. 10. Les élèves dont la conduite au dehors de l'école serait de nature gravement répréhensible, seront l'objet de peines disciplinaires pouvant aller jusqu'à l'exclusion.

Art. 11. Les infractions à la discipline, les devoirs mal faits, les absences sans motif valable peuvent entraîner les peines suivantes, selon la gravité du cas ou les récidives:

- a) La réprimande inscrite au registre de classe;
- b) Le renvoi du cours. Les parents en sont prévenus par une carte que l'élève doit rapporter signée par eux et qui doit être présentée au directeur;
- c) Le renvoi par le directeur pour un jour à une semaine.
- d) Le Conseil Administratif et les parents en sont immédiatement avertis.

Art. 12. En cas d'actes d'indiscipline répétés ou de faute d'une gravité exceptionnelle, l'élève peut être expulsé définitivement par le Conseil Administratif, sur le préavis du directeur et de la commission de surveillance.

Art. 13. A la fin de chaque mois, les élèves reçoivent un bulletin renfermant l'indication de leurs absences et l'appréciation de leur travail dans chaque branche, ainsi que de leur conduite, appréciation exprimée par des chiffres, dont le maximum est 6.

Art. 14. Les élèves qui quittent l'école dans le cours de l'année scolaire doivent adresser à la commission de surveillance une déclaration signée de leurs parents ou fondés de pouvoir. Ceux qui ne se conformeront pas à cette prescription ne seront admis dans la suite à réclamer aucun certificat.

Art. 15. Un exemplaire du présent règlement sera remis aux parents au moment de l'inscription.

Horaire.

Branches d'enseignement	Année préparatoire	Première année	Deuxième année	Total
Français	3	3	3	9
Allemand	4	4	4	12
Anglais, Italien, Espagnol (au choix)	4	4	4	12
Calligraphie	3	2	—	5
Dessin	2	—	—	2
Tenue de livres	4	—	—	4
Mathématiques	5	3	3	11
Géographie	2	2	2	6
Histoire	2	2	—	4
Physique	2	—	—	2
Chimie	2	—	—	2
Droit civil	—	2	—	2
Législation commerciale	—	3	4	7
Etude des produits commerçables	—	3	3	6
Bureau commercial	—	6	8	14
Conférence par les élèves	—	—	3	3
Nombre des heures	33	34	34	101

VIII. Tierarzneischulen.

34. 1. Reglement für die Tierarzneischule in Zürich. (Siehe § 5 des Gesetzes betreffend die Tierarzneischule vom 5. Juli 1885.¹⁾ (Erlass des Regierungsrates vom 16. März 1889.)

I. Unterricht.

§ 1. Der Unterricht an der Tierarzneischule bezweckt die Bildung wissenschaftlich befähigter und praktisch tüchtiger Tierärzte.

Bei steter Berücksichtigung der Fortschritte in der Wissenschaft soll derselbe der Fassungskraft der Schüler entsprechen und so viel als möglich mit Anschauungen und praktischen Übungen verbunden werden.

§ 2. Der Unterricht hat sich auf sämtliche Lehrfächer der Tierheilkunde mit ihren Hilfswissenschaften zu erstrecken und verteilt sich nach Massgabe von § 2 des Gesetzes betreffend die Tierarzneischule vom 5. Juli 1885, sowie der Verordnung für die eidgen. Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 auf 7 Semester.

§ 3. Die Verteilung des Unterrichtes auf die einzelnen Tage und Stunden findet durch den Stundenplan statt, welcher von der Lehrerschaft jeweilen mit Beginn eines Semesters anzulegen und der Aufsichtskommission einzureichen ist. Es soll bei der Festsetzung desselben darauf Rücksicht genommen werden, dass der Unterricht nicht durch freie Zwischenstunden unterbrochen wird.

§ 4. Wenn ein Lehrer an der Erteilung des Unterrichtes gehindert ist, so wird der Direktor dafür sorgen, dass die Schüler in den ausfallenden Stunden wo möglich durch anderweitigen Unterricht beschäftigt werden.

¹⁾ Sammlung 1883—85, pag. 204.